

141.

(10-36 Ka 8/57-1951.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf von dreizehn gebrauchten landeseigenen Kraftfahrzeugen, für welche ein Gesamterlös von 148.900 S erzielt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Autoverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 114.)

142.

(3-328 Fu 5/2-1951.)

Im Sinne des § 8 und § 33 Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1938, wird die Straße Fluttendorf—Pirkhof (Unterzirknitz) unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Fluttendorf, Pirkhof und Zirknitz die zur Verbreiterung des letzten 110 m langen Straßenstückes vor der Einmündung in die Landesstraße III. Ordnung Nr. 96 von 2 m auf 3 m sowie die für die Herstellung der Ausweichstellen erforderlichen Grundstreifen erwerben und dem Lande kostenlos überlassen sowie für die Berainung der dadurch entstehenden neuen Straßegrenzen auf eigene Kosten Sorge tragen.

Straße Fluttendorf—
Pirkhof, Erklärung als
Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 94.)

Die Straßenerhaltungskosten belasten vom Zeitpunkte der Übernahme die Kreditmittel der Post 663,52 „Sonstige Landstraßen“. Soweit darüber hinaus im laufenden Rechnungsjahr Ausbauarbeiten bzw. Errichtung neuer Brücken an diesem Straßenstücke durchgeführt werden müßten, hätte das Landesbauamt einen entsprechenden Antrag auszuarbeiten und für die erforderliche Bedeckung vorzusorgen, anderenfalls wären diese Arbeiten in den Voranschlag 1952 aufzunehmen.

143.

(3-328 Pi 9/5-1951.)

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die Gemeindefstraße bei Schloß Pirkwiesen in der Gemeinde Krumegg von der Landesstraße III. Ordnung Nr. 156 bis zur Landesstraße III. Ordnung Nr. 61 unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Krumegg die zur Verbreiterung dieser Straße in dem seitens der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erforderlichen Grundstreifen erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt sowie für die Berainung der dadurch entstehenden neuen Straßengrenzen auf eigene Kosten Sorge trägt.

Straße bei Schloß Pirk-
wiesen, Erklärung als
Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 30.)

Die für das Jahr 1951 anerlaufenden Erhaltungskosten finden ihre Bedeckung in den bei der Post 663 52 des Landesvoranschlages vorgesehenen Kreditmitteln.

144.

(6-164 S 7/34-1951.)

Gesetz

Sportgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 32.)

vom

über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark.

§ 1.

(1) Sämtliche Sportvereinigungen mit Einschluß der Turn- und alpinen Vereinigungen im Lande bilden bei Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit, Eigenart, Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften, die „Landessportorganisation von Steiermark“.

(2) Die Sportzweige, deren Vereinigungen nach Abs. 1 die Landessportorganisation von Steiermark bilden, stellt die Landesregierung über Antrag des Landessportrates (§ 5) durch Kundmachung fest. In diese Kundmachung sind auch die betreffenden Landesfachverbände (§ 9) aufzunehmen.

(3) Die Landessportorganisation ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und verwaltet sich selbst. Sie hat ihren Sitz in Graz.

§ 2.

Die Landessportorganisation dient der Zusammenfassung des gesamten Sportwesens im Lande nach demokratischen Grundsätzen; sie hat die zielbewußte Förderung des Sportes und der mit ihr verbundenen körperlichen, geistigen, sittlichen, staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Werte zur Aufgabe.

§ 3.

Der Landesregierung steht das Aufsichtsrecht über die Landessportorganisation zu.

§ 4.

Die Organe der Landessportorganisation sind:

- a) der Landessportrat,
- b) das Landessportpräsidium,
- c) das Landessportsekretariat,
- d) die Sportfachvertretungen.

§ 5.

Der Landessportrat.

(1) Der Landessportrat besteht aus dem Vorsitzenden (Abs. 6) und neun Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Landesobmanne und zwei weiteren Vertretern des „Arbeiterbundes für Sport und Körperkultur“ (Sporthauptverband ASKÖ),
- b) dem Landesobmanne und zwei weiteren Vertretern der Österreichischen Turn- und Sportunion (Sporthauptverband „Union“),
- c) dem Landesobmanne und zwei weiteren Vertretern des allgemeinen Sportverbandes (Sporthauptverband ASVÖ).

(2) Die Mitglieder des Landessportrates werden von den in Abs. 1 genannten Sportverbänden entsendet, die für jedes Mitglied gleichzeitig je ein Ersatzmitglied namhaft machen; sie können von den sie entsendenden Sportverbänden wieder abberufen werden.

(3) Die Funktionsdauer des Landessportrates beträgt jeweils zwei Jahre.

(4) Die Landesregierung kann Mitglieder des Landessportrates nur mit Zustimmung des Landessportrates abberufen, es sei denn, daß sie das Ansehen oder die durch die Landesregierung wahrzunehmenden öffentlichen Interessen des Landes schädigen. In einem solchen Falle tritt das entsprechende Ersatzmitglied nach Abs. 2 an Stelle des Abberufenen.

(5) Bei Ablauf der Funktionsdauer des Landessportrates bleibt der bisherige Landessportrat solange im Amte, bis der neue Landessportrat zusammengetreten ist.

(6) Den Vorsitz im Landessportrat führt das gemäß der Geschäftseinteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sportes betraute Mitglied

der Landesregierung. Den Vorsitzenden vertreten in seiner Abwesenheit vierteljährig abwechselnd die Landesobmänner bzw. deren Stellvertreter der Sporthauptverbände „ASKÖ“, „Union“ und „ASVÖ“.

Wenn der Vorsitz von einem Vertreter der Sporthauptverbände geführt wird, ist er als Mitglied des Landessportrates durch einen Ersatzmann zu ersetzen.

(7) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig.

(8) Die Beschlüsse des Landessportrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.

(9) Soweit es sich um Anträge oder Begutachtungen gemäß § 6 Abs. 1 handelt, kann der Antragsteller eines abgelehnten Antrages verlangen, daß auch sein Antrag mit einer von ihm binnen acht Tagen beizustellenden kurzen schriftlichen Begründung der Landesregierung gleichzeitig mit dem bezüglichen Beschluß des Landessportrates vorgelegt wird.

(10) Der Landessportrat tritt wenigstens vierteljährig über Einberufung durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn diese im Interesse der Aufgaben des Landessportrates nach Ansicht des Vorsitzenden erforderlich sind, oder wenn mindestens drei Landessportratsmitglieder dies unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich verlangen.

(11) Der Landessportrat kann zur fallweisen oder ständigen Bearbeitung bestimmter Sportangelegenheiten Unterausschüsse einsetzen, wobei er das Ausmaß der Zuständigkeit, die Dauer der Funktion und die personelle Besetzung der Unterausschüsse selbst beschließt.

(12) Zu den Sitzungen des Landessportrates und seiner Unterausschüsse können fallweise die Sportfachvertretungen in ihrer Gesamtheit oder einzelne Sportfachvertretungen sowie Fachmänner und Vertreter besonderer Ausschüsse (z. B. des Olympischen Komitees) beigezogen werden, denen beratende Stimme zusteht. Wenn ein Beratungsgegenstand vorwiegend fachliche Fragen eines oder mehrerer Sportzweige behandelt, sind die entsprechenden Sportfachvertretungen jedenfalls der Sitzung mit beratender Stimme beizuziehen.

(13) Im übrigen gibt sich der Landessportrat seine Geschäftsordnung selbst, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf.

§ 6.

Aufgaben des Landessportrates.

(1) Dem Landessportrat obliegt die Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Sportes sowie der Landesschulbehörde hinsichtlich des in den Schulen betriebenen Sportes.

(2) Weiters obliegt dem Landessportrat die Behandlung aller den im § 5 Abs. 1 lit. a bis c genannten Gruppen gemeinsamen Angelegenheiten des Sportes in allen seinen Zweigen im Lande, insbesondere :

a) die Beschaffung von Sportanlagen im ganzen Land und die Entscheidung über die Benützung gemeinsamer Sportanlagen ;

b) die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die gesundheitliche Überwachung, Beratung und Behandlung der Sporttreibenden, vorzüglich der Jugendlichen ;

c) die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen in allen Sportzweigen, gegebenenfalls deren Ausschreibung und Durchführung oder die Übertragung der Durchführung derartiger Veranstaltungen an Landesfachverbände, Sportverbände oder Vereine ;

d) die Ausschreibung der Landesmeisterschaften ;

e) die Verleihung von Meisterschaftsabzeichen, die Schaffung und Verleihung anderer Abzeichen und Anerkennung für besondere Leistungen in der Sportausübung und auf dem Gebiete der Sportorganisation und Sportförderung sowie die Beschaffung und Begutachtung von Preisen, Ehrengaben und Diplomen ;

f) die Genehmigung zur Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb des Landes als Vertreter des Landes ;

g) die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Sportes mit den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs ;

h) die Herausgabe offizieller Mitteilungen aller den Sport betreffenden Fragen in der Presse ;

i) die Evidenthaltung sämtlicher Sportvereinigungen mit Einschluß der Turn- und alpinen Vereinigungen im Lande ;

j) das Abstimmen des Terminkalenders ;

k) die Antragstellung und die Erstattung von Gutachten in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen an die hiemit befaßten Stellen ;

l) die Erstellung des Budgets und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses für die Landessportorganisation ;

m) die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Landessportorganisation ;

n) die Antragstellung auf Gewährung öffentlicher Subventionen aus Landes- oder Gemeindemitteln ;

o) die Gewährung von Beihilfen an die Sportverbände und Sportvereine des Landes ;

p) die Entscheidung als oberste Instanz über Einsprüche oder Berufungen gegen Entscheidungen der Rechts- und Strafausschüsse aller Landesfachverbände.

§ 7.

Das Landessportpräsidium.

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Landessportrates und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Vermögensverwaltung und die Finanzgebarung der Landessportorganisation obliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 lit. 1 bis o dem Landessportpräsidium.

(2) Das Landessportpräsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Landessportrates sowie aus den Landesobmännern der im Landessportrat vertretenen Sporthauptverbände.

(3) Die Geschäftsordnung für das Landessportpräsidium erstellt der Landessportrat ; sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 8.

Das Landessportsekretariat.

(1) Zur Unterstützung des Landessportpräsidiums in seiner Verwaltungstätigkeit und zur kanzleimäßigen Erledigung der Geschäfte des Landessportpräsidiums und des Landessportrates ist das Landessportsekretariat berufen.

(2) Das Landessportsekretariat besteht aus dem Landessportsekretär als Leiter und der erforderlichen Anzahl von Hilfskräften. Die Anzahl der Hilfskräfte bestimmt der Landessportrat nach Anhörung des Landessportsekretärs.

(3) Der Landessportsekretär und die Hilfskräfte des Landessportsekretärs sind Angestellte der Landessportorganisation. Das Land vergütet die Bezüge des Landessportsekretärs und einer Hilfskraft in dem von der Landesregierung festgesetzten Ausmaß.

(4) Die Anstellung, Abberufung und Auflösung des Dienstverhältnisses des Landessportsekretärs erfolgt durch das Landessportpräsidium im Einvernehmen mit der Landesregierung. Wenn die Landesregierung die Abberufung oder Auflösung des Dienstverhältnisses des Landessportsekretärs verlangt, hat das Landessportpräsidium diesem Verlangen zu entsprechen.

(5) Die übrigen Angestellten des Landessportsekretariates werden über Vorschlag des Landessportsekretärs vom Landessportpräsidium bestellt.

(6) Der Landessportsekretär ist in Ausübung der Agenden des Landessportsekretariates an die Weisungen des Landessportpräsidiums gebunden. Das Landessportpräsidium kann ihm die selbständige Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung übertragen.

(7) Der Landessportsekretär nimmt an allen Sitzungen des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und der Sportfachvertretung mit beratender Stimme teil.

(8) Der Landessportsekretär hat zu allen Sitzungen des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und der Sportfachvertretungen einen Protokollführer aus dem Kreise der Hilfskräfte des Landessportsekretariates zu bestimmen.

(9) Die Höhe der jährlichen personellen und sachlichen Aufwendungen des Landessportsekretariates werden vom Landessportrat im Rahmen der Budgeterstellung festgesetzt.

§ 9.

Die Landesfachverbände und Sportfachvertretungen.

(1) Alle der Landessportorganisation zugehörigen Vereine des gleichen Sportzweiges bilden den Landesfachverband des betreffenden Sportzweiges.

Alle im Sinne des § 1 Abs. 2 festgestellten steirischen Sportfachverbände (Landesfachverbände) gehören bei Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihrer bisherigen verbandsmäßigen Zugehörigkeit zu den entsprechenden übergeordneten österreichischen Bundesfachverbänden und internationalen Sportverbänden unter Fortführung ihrer bisherigen Aufgaben und Funktionen, soweit diese nicht der in diesem Gesetz getroffenen Neuregelung entgegenstehen, der Landessportorganisation an.

(2) Die näheren Vorschriften über die Organisation der Sportfachvertretungen (Abs. 4) setzt der Landessportrat fest, sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(3) Aus Zweckmäßigkeitsgründen (Vereinfachung der Organisation) und zur Erleichterung der Zusammenarbeit kann der Landessportrat mit Zustimmung der Landesregierung mehrere Landesfachverbände ähnlicher oder saisonmäßig verbindbarer Sportzweige zu Landesfachgruppen zusammenfassen, wobei sich der Gruppenvorstand in gleicher Weise zusammensetzt wie die Sportfachvertretung (Abs. 4). Der Fortbestand der bisherigen Landesfachverbände als juristische Person wird durch diese rein organisatorische Einreihung in Gruppen nicht berührt.

(4) Die Sportfachvertretungen bestehen aus je vier Mitgliedern, und zwar dem jeweiligen vereinsmäßig gewählten Obmann (Präsidenten) des Landesfachverbandes (im Falle der Zusammenlegung mehrerer Landesfachverbände des zahlenmäßig stärksten Landesfachverbandes) der betreffenden Landesfachgruppe bzw. dem Präsidenten des Steirischen Fußballverbandes und je einem Vertreter der Sporthauptverbände „ASKÖ“, „Union“ und „ASVÖ“. Die letzten drei Vorstandsmitglieder werden mit der entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern durch die Sporthauptverbände „ASKÖ“, „Union“ und „ASVÖ“, mit Genehmigung des Landessportrates entsandt.

Die Sportfachvertretungen sind in der gleichen Zusammensetzung gleichzeitig die Vorstände der Landesfachgruppen.

Diese viergliedrigen Sportfachvertretungen (Gruppenvorstände) fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die Sportfachvertretungen haben die Beratung und Unterstützung des Landessportrates in allen fachlichen Fragen der einzelnen Sportzweige zur Aufgabe. Sie haben weiters die gemeinsamen Interessen ihres Sportzweiges wahrzunehmen und sind allein berechtigt, in Angelegenheiten ihres Sportzweiges an den Landessportrat Anträge zu stellen. Die Landesfachverbände können Anträge an den Landessportrat nur über ihre Sportfachvertretungen stellen.

(6) Den Vorsitz in der Sportfachvertretung führt vierteljährlich abwechselnd eines der vier Mitglieder.

(7) Die Geschäftsordnung für die Sportfachvertretungen setzt der Landessportrat fest. Sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 10.

Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation werden insbesondere beschafft:

a) durch Erträgnisse von Veranstaltungen der Landessportorganisation und freiwillige Erträgnisanteile anderer sportlicher Veranstaltungen;

b) durch Erträgnisse aus den Vermögenschaften der Landessportorganisation wie z. B. Eingänge aus der Vermietung von Sportplätzen und Sporteinrichtungen;

c) durch Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;

d) erforderlichenfalls durch allfällige Subventionen aus öffentlichen Mitteln;

e) durch Einhebung eines Pflichtbeitrages (Umlage) von den im § 1 genannten Vereinen und Verbänden und eines Zuschlages zu den Eintrittspreisen bei den Sportveranstaltungen im Lande; die näheren Vorschriften über die Einhebung des Pflichtbeitrages und des Zuschlages zu den Eintrittspreisen wird über Vorschlag des Landessportrates durch Landesgesetz geregelt.

§ 11.

Die Mitglieder des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und der Sportfachvertretungen erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Es können ihnen jedoch durch Beschluß des Landessportrates die ihnen aus dieser Tätigkeit erwachsenen Reiseauslagen, Gehalts- und Lohnempfängern überdies ein Entgeltentfall aus den Mitteln der Landessportorganisation, erstattet werden.

§ 12.

(1) Zum Zwecke der Evidenz der der Landessportorganisation angehörigen Vereinigungen (§ 1 Abs. 1) haben diese ihre von der Vereinsbehörde nicht unter-

sagten Satzungen dem Landessportrate in einer Ausfertigung über ihren Sporthauptverband zu übermitteln.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vereinigungen haben weiters jährlich dem Landessportrate die Anzahl ihrer Mitglieder nach einem durch den Landessportrat festzusetzenden Stichtag schriftlich bekanntzugeben.

§ 13.

Die Funktionsdauer des erstmalig gebildeten Landessportrates endet mit 31. Dezember des Jahres, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

145.

(7-49 Ga 24/2-1951.)

Gesetz

Graz Stadtgemeinde,
Darlehensaufnahmen.
(Ldtg.-Blge Nr. 44.)

vom

betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Bauvorhaben.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Darlehen im Höchstbetrage von 12.000.000 S zu den im Absatz 2 genannten Zweckbestimmungen aufzunehmen.

(2) Diese Darlehen dienen der Finanzierung zwingender Bauvorhaben, wie Wohnungsbau, Straßenherstellung, Kanalisation usw. sowie der Bedeckung des Sonderinvestitionsprogrammes der Stadtwerke Graz.

(3) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 2.

Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen und in Form eines Schuldscheindarlehens oder eines Kontokorrentkredites erfolgen.

§ 3.

Die Rückzahlung der Darlehen hat längstens binnen 45 Jahren zu erfolgen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme der einzelnen Darlehen oder des ersten Teilbetrages derselben folgenden Kalenderjahr an gerechnet.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindeeinnahmen verpfänden oder auch die Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

§ 5.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, der auch zu bestimmen hat, welche Beträge für die im § 1 Abs. 2 genannten Zweckbestimmungen jeweils in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über die Angelegenheiten des vorigen Absatzes sowie über die des § 4 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung beauftragt.

18. Sitzung am 8. Juni 1951.

(Beschluß Nr. 146.)

146.

Dem Landtagsabgeordneten Josef Egger wird der erbetene Urlaub in der Dauer von sechs Wochen ab 28. Mai 1951 erteilt.

Egger Josef, Urlaub.

19. Sitzung am 12. Juni 1951.

(Beschlüsse Nr. 147 bis 175.)

147.

(3-335 P 7/2-1951.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und bei der Post- und Telegraphendirektion in Graz geeignete Schritte zu unternehmen, damit eine Verbesserung der jetzt bestehenden Verhältnisse im Postzustelldienst im steirischen Oberland eintritt. Gleichzeitig ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu ersuchen, im Interesse des Fremdenverkehrs die angeführten Bestrebungen nach Kräften zu fördern.

Postzustelldienst.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 111.)

148.

(3-338 Ra 1/15-1951.)

Gesetz

Straßenverwaltung, Aufhebung von Rechtsvorschriften.
(Ldtg.-Blge. Nr. 49.)

vom

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften, die die Straßenverwaltung betreffen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für den Geltungsbereich des Gesetzes über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz), LGBl. Nr. 20/1938, treten alle Rechtsvorschriften, die auf Grund der Kundmachung vom 9. Jänner 1940, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 7/1940, in Österreich Geltung erlangt haben, ferner das Bundesgesetz vom 8. Juli 1921, BGBl. Nr. 387, betreffend die Bundesstraßen, soweit es für die Landesstraßen noch in Geltung steht, außer Kraft. Auf alle Straßen, die den aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen waren, ist somit das Landes-Straßenverwaltungsgesetz anzuwenden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Tierzuchtförderungsgesetz,
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 43.)

149.
Gesetz

(8-278 T 6/28-1951.)

vom

**über die Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42,
betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht.**

Das Gesetz vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht wird abgeändert wie folgt:

§ 22 Abs. 2 lautet:

(2) Die Landesregierung kann zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verordnen, daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich Kleintiere zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht über den 31. Dezember 1952 hinaus gelten.

Proteststreik anlässlich des
Inkrafttretens des 4. Lohn-
und Preisabkommens.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 99.)

150.

(5-212 P 1/12-1951.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 1951 über den Antrag der Abgeordneten Kandutsch, Scheer, Dr. Elsnitz, Peterka, Strohmayer, Weinhandl und Birchbauer, betreffend die Vorgänge anlässlich des bei Inkrafttreten des 4. Lohn- und Preisabkommens durchgeführten Proteststreiks sämtlicher Grazer Großbetriebe, wird zur Kenntnis genommen.

Strohmayer Viktor,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 124.)

151.

(Präs. Ldtg. St 9/2-1951.)

Dem Auslieferungsbegehren der Staatsanwaltschaft in Graz vom 12. Februar 1951, Zl. 2 Nst 1579/50, gegen das Mitglied des Steiermärkischen Landtages Viktor Strohmayer wegen Verdacht strafbarer Handlungen nach § 11, allenfalls § 12 Lebensmittelgesetz wird über dessen ausdrücklichen Wunsch stattgegeben.

Schlacher Richard,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 141.)

152.

(Präs. Ldtg. Sch 7/2-1951.)

Dem Auslieferungsbegehren der Staatsanwaltschaft in Graz vom 13. März 1951, Zl. Nst 5550/50, gegen das Mitglied des Steiermärkischen Landtages Richard Schlacher wegen Übertretung nach § 431 StG. wird über dessen ausdrücklichen Wunsch stattgegeben.

Elsnitz Josef, Dr.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 140.)

153.

(Präs. Ldtg. E 7/2-1951.)

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz vom 19. März 1951, Zl. 1 U 181/51, gegen das Mitglied des Steiermärkischen Landtages, Landesrat Dr. Josef Elsnitz, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird über dessen ausdrücklichen Wunsch stattgegeben.

154.

(7-48 Gu 3/15-1951.)

GesetzGrundsteuerbefreiungs-
novelle 1951.
(Ldtg.-Blge. Nr. 52.)

vom

womit das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, LGBl. Nr. 47, in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsnovelle 1950, LGBl. Nr. 35, abgeändert und ergänzt wird (Grundsteuerbefreiungsnovelle 1951).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 14. September 1948, LGBl. Nr. 47, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948), in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juni 1950, LGBl. Nr. 35 (Grundsteuerbefreiungsnovelle 1950), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wohnhäuser sind bebaute Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 26/1951.“

2. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Als durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört (kriegsbeschädigt) sind Wohnhäuser und andere bebaute Grundstücke anzusehen, wenn die Kosten der Behebung des Schadens den Hauptmietzins für drei Jahre oder den zweifachen Jahresbruttomietzins übersteigen. Hierbei sind die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Kriegsschadensbehebung im Zeitpunkte der Wiederherstellung dem Hauptmietzins im Zeitpunkte der Kriegseinwirkung gegenüberzustellen. Als kriegsbeschädigte bebaute Grundstücke sind auch solche anzusehen, die durch eine Artfortschreibung infolge eines totalen Kriegsschadens als unbebaute Grundstücke erklärt wurden.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1950 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung beauftragt.

155.

(7-5 I G 5/18-1951.)

GesetzGemeindewahlordnung
1950, Änderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 53.)

vom

betreffend die Änderung der Gemeindewahlordnung 1950.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 80 des Gesetzes vom 15. Februar 1950, LGBl. Nr. 12, über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit

Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung 1950 — GWO. 1950) erhält folgende Fassung:

„Anfechtung der Gemeindevorstandswahl.

§ 80.

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, die Wahlen des Gemeindevorstandes bezüglich unrichtiger ziffernmäßiger Ermittlungen binnen drei Tagen und bezüglich einer behaupteten Rechtswidrigkeit binnen einer Woche — vom ersten Kundmachungstag an gerechnet — anzufechten. Die Anfechtung ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Über die Anfechtung entscheidet die Landesregierung endgültig.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die Wahlen der Verwaltungsausschüsse.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 23. Jänner 1951 in Kraft.

156.

(3-328 A 8/6-1951.)

Straßenzug Au—Turnau,
Erklärung als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 44.)

Im Sinne des § 8 und § 33 Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1938, wird die Gemeindestraße Au—Turnau unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Turnau die zur Verbreiterung dieser Straße in dem seitens der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaße erforderlichen Grundstreifen innerhalb eines Jahres vom Tage der Übernahme an erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt sowie für die Berainung der dadurch entstehenden neuen Straßengrenzen auf eigene Kosten Sorge trägt.

157.

(3-328 La 8/5-1951.)

Straßenzug Lagelmühle
(Schäffern)—Landesgrenze,
Erklärung als Landes-
straße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 57.)

Im Sinne der §§ 8 und 33 Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1938, wird die Gemeindestraße Lagelmühle (Schäffern)—Landesgrenze mit einer Länge von 780 m unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Schäffern die zur Verbreiterung dieser Straße in dem seitens der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaße erforderlichen Grundstreifen innerhalb eines Jahres vom Tage der Übernahme an erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt sowie die Berainung und Versteinung der Straße in der gleichen Frist auf eigene Kosten vornimmt.

158.

(10-21 V 20/17-1951,
507/I A 1/33-1951.)

Wohnbauförderungsfonds,
Erhöhung der Budgetpost.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 100.)

Die Landesregierung wird aufgefordert und ermächtigt, die Budgetpost 6290 „Einmaliger Beitrag für den Landeswohnbauförderungsfonds“ nach Maßgabe vorhandener Mittel im Budgetjahr 1951 bis zu zwei Millionen Schilling zu erhöhen.

159.

(10-24 Go 3/53-1951.)

Der vor der Rückstellungskommission für Steiermark am 6. Dezember 1950 zwischen dem Lande Steiermark und dem Rückstellungsgegner Herrn Wolfgang Dietzschold-Bojakovsky geschlossene Rückstellungsvergleich, betreffend die Grottenhofgrundstücke in Wetzelsdorf, wird genehmigt. Der darauf bezughabende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Grottenhofgrundstücke,
Rückstellungsvergleich.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 119.)

160.

(1-81 Fi 16/21-1951.)

Die Ruhegenüsse des Hofrates i. R. Dipl. Ing. Leo Frisee sind ab 1. Jänner 1950 nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu ermitteln.

Frisee Leo, Dipl. Ing.,
Hofrat i. R.,
Ruhegenußzulage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 123.)

Die jeweilige Differenz zwischen den nach § 8 Abs. 2 des Beamtenüberleitungsgesetzes und den nach § 62 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes sich ergebenden Ruhegenüssen wird bis zur vollen Pensionsangleichung nach dem Pensionsüberleitungsgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 187, als Zulage bewilligt.

161.

(1-82 Ga 38/22-1951.)

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1-1947, jeweils eine Gnadengabe bzw. ein ao. Versorgungsgenuß in der angegebenen Höhe und Dauer zuzüglich der in den maßgeblichen Vorschriften jeweils in Betracht kommenden Teuerungszuschläge bewilligt:

1. Theresia Madritsch, Distriktsarztsweise, geboren am 10. März 1884 in Oberzeiring, wohnhaft in Graz-Gösting, Thalbachweg Nr. 10, mit Wirkung vom 1. März 1950 auf Lebensdauer eine Gnadengabe in der Höhe von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

2. Johanna Passerini, ehem. Aufräumerin, geboren am 21. Mai 1889 in Köflach, wohnhaft in Graz-Neuhart, Straße VII Nr. 138, mit Wirkung vom 1. September 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

3. Rosalia Pessel, Straßenwärterswitwe, geboren am 7. September 1893 in Lobming, Bezirk Voitsberg, wohnhaft in Jaritzberg Nr. 51, Gemeinde St. Bartholomä, Bezirk Umgebung Graz, mit Wirkung vom 1. Mai 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

4. Katharina Pogluschek, Forstarbeiterswitwe, geboren am 22. April 1889 in Wald, Bezirk Leoben, wohnhaft in Weng 102 bei Admont, mit Wirkung vom 1. August 1950 auf die Dauer eines Jahres ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

5. Erika Prett, Distriktsarztswitwe, geboren am 11. Dezember 1912 in Graz, wohnhaft in Graz, Alberstraße 19, mit Wirkung vom 1. August 1950 auf die Dauer von drei Jahren bzw. bis zur allfälligen Wiederverhehlung oder früheren Erlangung einer anderweitigen Versorgung ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von 70% der normalmäßigen Witwenpension, das sind

Madritsch Theresia,
Passerini Johanna,
Pessel Rosalia,
Pogluschek Katharina,
Prett Erika,
Ritter Matthias,
Suschek Josef,
Schlager Johanna,
Schwarzl Anton,
Schweighofer Anton,
Stelzl Maria,
Steßl Josefa,
Thalie Theresia,
Treitl Maria,
Vale Paula,
Waldert Anton,
Wilfinger Franz,
Zaff Juliane,
Gnadengaben.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 125.)

monatlich S 52·50 (fünfzigzwei $\frac{50}{100}$ Schilling) und ein ao. Waisenversorgungsgenuß von monatlich 15 S (fünfzehn Schilling) für jedes der vier unversorgten Kinder.

6. Matthias Ritter, ehem. Hausarbeiter, geboren am 13. Februar 1875 in Puchschachen, wohnhaft in Graz, Leitnergasse 21, mit Wirkung vom 1. Juli 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

7. Josef Suschek, ehem. vertraglicher Anstattsschuster, geboren am 27. Jänner 1880 in Golowabuka, Bezirk Windischgrätz, wohnhaft in Graz-Straßgang, Kehlberg Nr. 20, mit Wirkung vom 1. November 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

8. Johanna Schlager, Bezirksstraßenwärterswitwe, geboren am 5. Mai 1879 in Hartl, Bezirk Hartberg, wohnhaft in Kaibing 66, Post Hirnsdorf, Bezirk Hartberg, mit Wirkung vom 1. November 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

9. Anton Schwarzl, ehem. Hilfsarbeiter, geboren am 29. April 1880 in Feldbach, wohnhaft in Graz, Laimburggasse 16, mit Wirkung vom 1. Juli 1950 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

10. Anton Schweighofer, Straßenwärter i. R., geboren am 25. Mai 1882 in Wien, wohnhaft in Dienersdorf Nr. 3, Bezirk Hartberg, mit Wirkung vom 1. September 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

11. Maria Stelzl, ehem. Hilfslaborantin, geboren am 21. Dezember 1877 in Graz, wohnhaft in Graz, Ragnitzstraße 7, mit Wirkung vom 1. Juni 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

12. Josefa Stebl, geboren am 22. November 1874 in Hainersdorf bei Mureck, wohnhaft in Graz-Andritz, Reichsstraße 60, mit Wirkung vom 1. August 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 20 S (zwanzig Schilling).

13. Theresia Thalie, Hausarbeiterswitwe, geboren am 18. April 1899 in Graz-Gösting, wohnhaft in Graz, Humboldtstraße 16, mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

14. Maria Treitl, Primararzterswitwe, geboren am 6. November 1877 in Wien, wohnhaft in Graz, Leechgasse 74, mit Wirkung vom 1. Februar 1950 ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 135 S (einhundertdreißigfünf Schilling).

15. Paula Vale, Bauoberinspektorswitwe, geboren am 21. September 1903 in Leitendorf bei Leoben, wohnhaft in Graz, Goethestraße 42/I, mit Wirkung vom 1. Jänner 1951 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 60 S (sechzig Schilling) und ein Erziehungsbeitrag für ein Kind in der Höhe von monatlich 12 S (zweizehn Schilling) zuzüglich der Kinderzulage und der Teuerungszuschläge.

16. Anton Waldert, ehem. Kursleiter der Landesfeuerwehrschule, geboren am 18. Juli 1884 in Graz, wohnhaft in Graz-Wetzelsdorf, Villenstraße 15, mit Wirkung vom 1. Juni 1950 eine Gnadenspension in der Höhe von monatlich 60 S (sechzig Schilling).

17. Franz Wilfinger, Straßenwärter i. R., geboren am 5. September 1882 in St. Johann, wohnhaft in Sebersdorf 108, mit Wirkung vom 1. Mai 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen in der Höhe von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

18. Juliane Zaff, Maschinenwärterswitwe, geboren am 18. November 1866 in Lieboch, wohnhaft in Graz, Kapellenstraße 36, mit Wirkung vom 1. Juni 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

162.

(1-82 Ga 38/23-1951.)

An folgende Landesbedienstete, Hinterbliebene nach solchen und an verdiente steirische Künstler und Dichter wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1-1947, jeweils eine Gnadengabe beziehungsweise ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der angegebenen Höhe und Dauer zuzüglich der in den maßgeblichen Vorschriften jeweils in Betracht kommenden Teuerungszuschläge bewilligt:

1. Rudolf Hans Bartsch, Dichter und Ehrenbürger der Stadt Graz, geboren am 11. Februar 1873 in Graz, wohnhaft in Graz-St. Peter, Rosengasse Nr. 21, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 eine erhöhte Ehrenrente von monatlich 500 S (fünfhundert Schilling).

2. Franz Baumann, Bezirksstraßenwärter i. R., geboren am 3. Jänner 1878, wohnhaft in Tragöß-Großdorf Nr. 27, mit Wirkung vom 1. Juli 1950 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

3. Gerwald und Heimo Begusch, geboren am 16. Mai 1930 in Wien, bzw. am 19. April 1932 in Graz, wohnhaft in Graz, Morellenfeldgasse 9, mit Wirkung vom 1. Februar 1951 auf die Dauer des Studiums, längstens jedoch bis zur Erreichung des 24. Lebensjahres bzw. bis zum Eintritt der Versorgung eine ao. Waisenpension in der Höhe von monatlich S 195:35 (einhundertneunzigfünf ³⁵/₁₀₀ Schilling) zuzüglich der Kinder- und Teuerungszuschläge.

4. Pongratz Eibel, ehem. Straßenhilfsarbeiter, geboren am 9. Mai 1879 in St. Marein a. P., wohnhaft in Kreuzberg Nr. 120, mit Wirkung vom 1. Juli 1950 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

5. Paul Fasching, ehem. Vertragsbediensteter des Landeskrankenhauses Graz, geboren am 24. Jänner 1883 in Drasenberg bei Mureck, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

6. Agnes Fuchs, ehem. Wäscherin des Landeskrankenhauses Graz, geboren am 19. Jänner 1879 in Graz, wohnhaft in Graz, Rettenbacherstraße 28, mit Wirkung vom 1. Jänner 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen in der Höhe von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

Bartsch Rudolf Hans,
Baumann Franz,
Begusch Gerwald und
Heimo,
Eibel Pongratz,
Fasching Paul,
Fuchs Agnes,
Fuchs Maria,
Gabernig Felix,
Gollmayer Ludwig,
Grogger Paula,
Hacker Josef,
Hlebic Johanna,
Knesevics Maria,
Kosak Alois,
Köberl Karl,
Kratochwill Margarete,
Krenn Rosa,
Lah Johanna,
Gnadengaben.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 126.)

7. Maria Fuchs, ehem. prov. Anstaltsbedienstete des Landeskrankenhauses Mariazell, geboren am 10. August 1866, wohnhaft in St. Sebastian 41, Post Mariazell, mit Wirkung vom 1. Jänner 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen in der Höhe von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

8. Felix Gabernig, ehem. Schlossergehilfe des Landeskrankenhauses in Graz, geboren am 1. August 1882 in Klagenfurt, wohnhaft in Graz, Franckstraße 6, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

9. Ludwig Gollmayer, Straßenwärter i. R., geboren am 11. August 1872 in Gams bei Hieflau, wohnhaft in Maitschern Nr. 5, Post Wörschach, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

10. Paula Grogger, Dichterin, geboren am 12. Juli 1892 in Öblarn, wohnhaft in Öblarn, mit Wirkung vom 1. November 1950 eine Gnadenspension in der Höhe von monatlich 400 S (vierhundert Schilling) inklusive der Teuerungszuschläge.

11. Josef Hacker, ehem. Hausarbeiter, geboren am 7. März 1894 in Wiener-Neudorf, wohnhaft in Graz, Annenstraße 17, mit Wirkung vom 1. November 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

12. Johanna Hlebic, ehem. Hilfslaborantin, geboren am 8. Mai 1874 in Thal bei Graz, wohnhaft in Graz, Leonhardstraße 107, mit Wirkung vom 1. Juli 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

13. Maria Knesevics, Hilfsbeamtenwitwe, geboren am 14. April 1880 in Graz, wohnhaft in Graz, Frauengasse 2, mit Wirkung vom 1. Juni 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

14. Alois Kosak, ehem. Vertragsbediensteter des Landeskrankenhauses Graz, geboren am 7. April 1894 in Gratkorn, wohnhaft in Gratkorn, Dultweg Nr. 155, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

15. Karl Köberl, ehem. Straßenhilfsarbeiter, geboren am 2. November 1874 in St. Veit bei Graz, wohnhaft in Möderbrugg Nr. 82, mit Wirkung vom 1. Juni 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

16. Margarete Kratochwill, Hilfsämterdirektorswaise, geboren am 31. Oktober 1880 in Graz, wohnhaft in Graz, Frauengasse 7, mit Wirkung vom 1. November 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 20 S (zwanzig Schilling).

17. Rosa Krenn, Torwartwitwe, geboren am 23. August 1877 in Graz, wohnhaft in Graz, Münzgrabenstraße 25/I, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

18. Johanna Lah, Krankenhausoberverwalterswitwe, geboren am 17. Juli 1889 in Wien, wohnhaft in Mürzzuschlag, Grazergasse 13, mit Wirkung vom 1. November 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 100 S (einhundert Schilling).

163.

(4-323 VII Z 2/5-1951.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für alle etwa nicht oder nicht rechtzeitig erfüllten Verbindlichkeiten aus der Gewährung eines aus ERP-Mitteln bewilligten Kredites an die Dampf- und Motorschiffahrts-Unternehmung Ernst Zimmermann in Grundlsee zum Zwecke der Modernisierung ihrer Schiffahrtsanlagen im Betrage von 50.000 S samt Nebengebühren die Ausfallhaftung unter der Bedingung zu übernehmen, daß das Dampfschiff dem Land Steiermark gemäß § 452 bzw. § 427 ABGB. (also gegen „symbolische Übergabe“) verpfändet wird.

Zimmermann Ernst,
Ausfallhaftung des Landes
für einen Kredit.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)

164.

(3-328 J 5/5-1951.)

Im Sinne der §§ 8 und 33 Landesstraßenverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1938, wird die Straße St. Johann i. S.—Saggau—Wuggau—Kitzelsdorf unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Übernahme der Straße in das Landesstraßennetz erst nach erfolgter Versteinung, Vermarkung und grundbücherlichen Durchführung durch die Gemeinden Oberhaag und St. Johann i. S. auf deren Kosten erfolgt.

Straßenzug St. Johann i. S.
—Saggau—Wuggau—
Kitzelsdorf, Erklärung als
Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 135.)

165.

(507 B 5/7-1951.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die beschlossenen Schritte zur Übertragung der Verwaltung des Bundeswohn- und Siedlungsfonds an die Wohn- und Siedlungsfonds der Bundesländer wird zur Kenntnis genommen.

Bundeswohn- und Siedlungsfonds, Übertragung der Verwaltung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 112.)

166.

(1-82 Sa 20/27-1951.)

1. Dem Oberverwalter i. R. Adolf Sartory werden die zur vollen Ruhegenußbemessung fehlenden 9 Jahre gnadenweise angerechnet.

2. Von der Stattgebung der weiteren Bitte des Genannten um nachträgliche Beförderung zum wirklichen Amtsrat wird zur Vermeidung eines Präjudizfalles abgesehen.

Sartory Adolf, Oberverwalter i. R., Ruhegenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 138.)

167.

(1-82 Pe 32/11-1951.)

Der im Ruhestand befindliche Kanzleioberoffizial der Steiermärkischen Landesregierung Alois Preskar ist pensionsrechtlich so zu behandeln, als wenn er anlässlich seiner Rehabilitierung, also mit 1. Jänner 1946, einen Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Dienstpostengruppe V, erhalten hätte.

Die finanzielle Auswirkung dieser Verfügung, die sich darin ausdrückt, daß als Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht mehr wie bisher Verw.-Gr. D, Dienstpostengruppe VI, Gehaltsstufe 19, sondern Verwendungsgruppe C, Dienstpostengruppe V, Gehaltsstufe 4, in Betracht kommt, wird mit 1. Jänner 1950 festgesetzt.

Preskar Alois, Kanzleioberoffizial, Ruhegenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 142.)

168.

(10-23 Ste 8/26-1951.)

Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-A. G., Zeich-
nung von Aktien durch
das Land Steiermark.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 146.)

Der Bericht der Landesregierung über die Kapitalserhöhung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.-G. wird zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, sämtliche neue Aktien zu zeichnen und einen Teil der neuen Aktien gemäß § 3 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes dem Burgenland zu überlassen.

Die außerplanmäßige Aufwendung von	14.000.000 S
für die im Jahre 1951 fälligen Kapitaleinzahlungen, sowie die Bedeckung dieser	14.000.000 S
zum Teile durch Umbuchung eines im Dezember 1950 der Stei- rischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.-G. gewährten Dar- lehens von	3.000.000 S
und die Heranziehung von außer- und überplanmäßigen Einnahmen, sowie von Ausgabensparungen des Voranschlagsjahres 1951 zur Bedeckung des restlichen Betrages von	11.000.000 S

wird genehmigt.

Die auf die Jahre 1952 und 1953 entfallenden Kapitaleinzahlungen sind in die Landesvoranschläge dieser Jahre aufzunehmen.

169.

(10-24 Ra 4/29-1951.)

Klosterwiesgasse Nr. 35,
Liegenschaftserwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 147.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb der Liegenschaft Klosterwiesgasse Nr. 35 gegen Leibrente wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

170.

(4-323 VII P 3/17-1951.)

Pörtl Theresia,
Regner Adolfine,
Ausfallshaftung des Landes
für einen Kredit.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 148.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für alle etwa nicht oder nicht rechtzeitig erfüllten Verbindlichkeiten aus der Gewährung eines aus ERP-Mitteln bewilligten Kredites im Gesamtbetrage von 700.000 S an die Frauen Theresia Pörtl und Adolfine Regner in Gleichenberg zur Fertigstellung des Hotel Wallnerhof die Ausfallshaftung bis zu einem Betrage von 130.000 S zu übernehmen mit der Maßgabe, daß das Land Steiermark und die Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft m. b. H. für einen allfälligen Verlust bis zur Gesamthöhe von 260.000 S je zur Hälfte haftet.

171.

(1-82 Ja 13/8-1951.)

Janda Cäcilia,
Bibliothekarswitwe,
Erhöhung der Witwen-
pension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 149.)

Der Bibliothekarswitwe Cäcilia Janda werden gnädenweise 10 Jahre zur Bemessung der Witwenpension zugerechnet.

172.

(1-82 Ste 23/20-1951.)

Steiner Anna,
Zulage zur Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 150.)

1. Von der Hereinbringung des Übergenußes wird abgesehen, der am Versorgungsgenußkonto der Witwe Anna Steiner dadurch entstanden ist, daß in der Zeit vom 1. Jänner 1948 bis 28. Februar 1951 auch die nach dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit ihres verstorbenen Mannes, des Direktors Karl Steiner, berücksichtigt wurde.

2. Der Genannten wird mit Wirkung ab 1. März 1951 eine ao. Zulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen jener Witwenpension, die sie vom Landeschulrat erhält, und jener Witwenpension zuerkannt, die sie unter Berücksichtigung der Dienstzeit erhalten würde, die ihr verstorbener Ehegatte nach dem 13. März 1938 als Direktor der Ausbildungs- und Erziehungsanstalt für körperbehinderte Jugendliche in Andritz zurückgelegt hat.

3. Der Genannten werden die Leistungen der Krankenfürsorge, die jeweils den Landesbeamten zukommen, zugestanden.

173. (10-24 J 9/20-1951.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb des Schlosses St. Johann, Graz, Mariatrosterstraße Nr. 163 und 165 (Landtafel E.-Z. 879 und E.-Z. 472, KG. Wenisbuch), wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Schloß St. Johann,
Mariatrost,
Liegenschaftserwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 151.)

174. (10-23 II Ki 1/35-1951.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Erwerbung der Liegenschaft Graz, Quergasse 7, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Quergasse Nr. 7,
Liegenschaftserwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 153.)

175. (10-24 Ve 19/11-1951.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung wird zur Kenntnis genommen. Die Steiermärkische Landesregierung wird zwecks Durchführung des Bauvorhabens in der Karl-Maria-von-Weber-Gasse 10 zur Aufnahme eines Darlehens vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Gesamthöchstbetrage von 397.000 S sowie eines Darlehens von der Stadtgemeinde Graz in Höhe von 58.000 S, welches in Form der Grundbeistellung gewährt wird, ermächtigt.

Wohnhausbau
Karl-Maria-von-Weber-
Gasse 10, Darlehensauf-
nahme.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 154.)

Die Ausgabe von 785.000 S ist außerplanmäßig im außerordentlichen Landeshaushalt zu verrechnen. Der durch die angeführten Darlehen nicht bedeckte Teil des Vorhabens ist durch überplanmäßige Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt bzw. durch entsprechende Ersparungen oder Mehreinnahmen zu decken.

20. Sitzung am 22. Juni 1951.

(Beschlüsse Nr. 176 bis 178.)

176.

(10-24 Ki 15/11-1951.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb der Liegenschaft Graz, Kindermannngasse Nr. 24 (EZ. 396, KG. V Gries) gegen Gewährung einer Leibrente wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Kindermannngasse 24,
Liegenschaftserwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 152.)

177.

(4-323 VII G 15/14-1951.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, mit der Österreichischen Hotel- und Treuhandgesellschaft den entsprechenden Kreditvertrag über 600.000 S aus ERP-Mitteln (zum Ausbau und zur Modernisierung des Hotel Gesäuse in Gstatterboden), rückzahlbar in 20 Halbjahresraten, beginnend ab 1. Jänner 1952, abzuschließen.

Hotel Gesäuse in Gstatter-
boden, Kreditvertrag mit
der Österr. Hotel- und
Treuhandgesellschaft.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 166.)

178.

(Präs. Ldtg. A 52/1-1951.)

Der Nationalrat wird aufgefordert, in kürzester Frist die Beratung eines Gesetzes über die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen erneut zu beginnen und für dessen rasche Verabschiedung Sorge zu tragen.

Altersversicherung der
selbständig Erwerbstätigen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 157.)

21. Sitzung am 9. Juli 1951.

Beschlüsse Nr. 179 bis 183.

Petersbergenstraße Nr. 18, Liegenschaftserwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 171.)
(10-23/II Ma 1/39-1951.)

179.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Erwerbung der Liegenschaft EZ 71, KG. Graz-St. Peter, um den Betrag von S 72.482:34 durch Übernahme der bestehenden Darlehensschulden, wobei den bisherigen Besitzern Alois und Maria Mayer auf Lebenszeit die Wohnung im Hause Petersbergenstraße Nr. 18 gegen Entrichtung der Betriebskosten und eines Instandhaltungszinses von monatlich 30 S überlassen bleibt, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Radkersburg, Liegenschaftserwerb.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 174.)
(10-24 Ko 8/21-1951.)

180.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb der Liegenschaft EZ. 336, KG. Radkersburg, gegen Entrichtung eines Kaufpreises von 95.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landes-Verfassungsnovelle 1951.
(Ldtg.-Blge Nr. 54.)
(LAD-9 L 12/6-1951.)

181.

Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben."
2. Im § 8 Abs. 2 entfällt der letzte Satz und an dessen Stelle tritt:

„Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis nach den Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung.“

3. Der § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten hat.“

4. Im § 15 Abs. 2 lit. c und d sowie im § 32 Abs. 1 werden die Höchstwerte von „1000 S“ in „50.000 S“ und „10.000 S“ in „100.000 S“ abgeändert.

5. Dem § 20 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sind als solche („Landesverfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmungen“) ausdrücklich zu bezeichnen.“

6. Im § 28 Abs. 8 entfällt der letzte Satz und an dessen Stelle tritt:

„Dem Landtag ist die Beschlußfassung über die Funktionsgebühren der Mitglieder der Landesregierung vorbehalten, desgleichen die Beschlußfassung über allfällige Ruhe- und Versorgungs-

Landesverfassungsgesetz

vom 1951,

betreffend die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung des LGBl. Nr. 21 von 1946 (Landes-Verfassungsnovelle 1951).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung des LGBl. Nr. 21 von 1946 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Landtag besteht aus 48 Mitgliedern, die auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller männlichen und weiblichen Staatsbürger gewählt werden, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten und in einer

genüsse der Mitglieder der Landesregierung bzw. ihrer Hinterbliebenen."

Artikel II.

Das mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 1946, LGBl. Nr. 21, wiederverlautbarte Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 ist unter Berücksichtigung dieser

Novelle als „Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr." zu bezeichnen.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 3 treten rückwirkend mit 29. Juli 1949, die übrigen mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

Bauordnung für Steiermark, Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 57.)
(3-338 Ga 9/24-1951.)

Gesetz

vom

womit die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Art. 1.

Die mit der Kundmachung der Statthaltereiverordnung vom 9. Februar 1857, LGBl. Nr. 5, II, Abteilung, in Wirksamkeit gesetzte Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt ergänzt:

Nach dem § 129 wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlautes eingeschaltet:

§ 129 a.

Gebäude- und Wohnungsnumerierung.

(1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebene Orientierungs-

182.

nummer an der von der Behörde bestimmten Stelle und, wenn das Gebäude an mehreren Verkehrsflächen liegt, an jeder anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

(2) Beschließt der Gemeinderat, daß die Gebäude in einer neuen Art einheitlich zu numerieren sind, so sind auch die Eigentümer bestehender Gebäude verpflichtet, den Anordnungen dieses Beschlusses Folge zu leisten.

(3) Ebenso ist jeder Eigentümer eines Miethauses verpflichtet, auch die Wohnungen in gut lesbarer Weise zu numerieren und die Nummerntafeln an der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen. Die Landesregierung kann nähere Vorschriften hierüber erlassen und hiebei bestimmen, daß diese auch für bestehende Gebäude zu gelten haben.

(4) Die Kosten der Numerierung und ihrer Instandhaltung hat der Gebäudeeigentümer zu tragen. Sie sind Betriebskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 2.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Graz, Landeshauptstadt, Abänderung der Bauordnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 58.)
(3-338 Ga 9/25-1951.)

Gesetz

vom

womit die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Art. 1.

Die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LGBl. Nr. 20, in der derzeit geltenden Fassung wird ergänzt wie folgt:

183.

Nach dem § 73 wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlautes eingeschaltet:

§ 73 a.

Gebäude- und Wohnungsnumerierung.

(1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebene Orientierungsnummer an der von der Behörde bestimmten Stelle und, wenn das Gebäude an mehreren Verkehrsflächen liegt, an jeder anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

(2) Beschließt der Gemeinderat, daß die Gebäude in einer neuen Art einheitlich zu numerieren sind, so sind auch die Eigentümer bestehender Gebäude verpflichtet, den Anordnungen dieses Beschlusses Folge zu leisten.

(3) Ebenso ist jeder Eigentümer eines Miethauses verpflichtet, auch die Wohnungen in gut lesbarer Weise zu numerieren und die Nummerntafeln an der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen. Die Landesregierung kann nähere Vorschriften hierüber erlassen und hiebei bestimmen, daß diese auch für bestehende Gebäude zu gelten haben.

(4) Die Kosten der Numerierung und ihrer Instandhaltung hat der Gebäudeeigentümer zu tragen. Sie sind Betriebskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

22. Sitzung am 10. Oktober 1951.

Beschlüsse Nr. 184 bis 186.

Wahl in den Bundesrat.
(LAD 9 L 1/28-1951
Präs. Ldtg B 1/6-1951.)

184.

In den Bundesrat werden entsendet:
als Mitglied: Otto R ö s c h, Sekretär in Graz;
als Ersatzmann: Peter E d l i n g e r, Landtags-
abgeordneter, Landwirt, Arnfels.

Wahl in den
Volksbildungs-Ausschuß,
Landeskultur-Ausschuß,
Finanz-Ausschuß.
(LAD 9 L 1/29-1951.)

185.

Es werden gewählt:
an Stelle des Landtagsabgeordneten Alfred
S m o l a n a als Mitglied in den Volksbildungs-
ausschuß Landtagsabgeordneter Dr. Richard
K a a n, als Ersatzmann in den Landeskultur-
ausschuß Landtagsabgeordneter Josef S t ö f f -
l e r und
an Stelle des Landtagsabgeordneten Edmund
P e t e r k a als Ersatzmann in den Finanzaus-
schuß Landtagsabgeordneter G e o r g K a n -
d u t s c h.

Hochwasserschäden an Gemeindegut,
Bundesbeitrag.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 196.)
(7-47 I Be 14/25-1951.)

186.

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen Schritte bei der Bundesregierung zu unternehmen, damit auch von Seite des Bundes ein entsprechend hoher Beitrag zur gänzlichen Behebung der Hochwasserschäden geleistet wird.

23. Sitzung am 31. Oktober 1951.

Beschlüsse Nr. 187 bis 203.

Bad Aussee, Volksbefragung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 61.)
(7-45 Au 1/10-1951.)

187.

Gesetz

vom

über die Durchführung einer Volksbefragung in der Marktgemeinde Bad Aussee, betreffend die Trennung dieser Gemeinde in die Marktgemeinde Bad Aussee und die Gemeinden Reitern und Straßen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Unter der Voraussetzung eines zustimmenden Ergebnisses der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Marktgemeinde Bad Aussee durchzuführenden Volksbefragung werden die ehemaligen Gemeinden Reitern und Straßen von der Marktgemeinde Bad Aussee abgetrennt und als selbständige Gemeinden wieder errichtet.

§ 2.

(1) Die Volksbefragung wird von der Landesregierung durch Verordnung im Landesgesetzblatt ausgeschrieben. Die der Volksbefragung zugrunde zu legende Frage ist wie folgt zu fassen: „Soll die Marktgemeinde Bad Aussee in die früheren Gemeinden Bad Aussee, Reitern und Straßen geteilt werden?“ Die Beantwortung dieser Frage ist nur mit „Ja“ oder „Nein“ möglich. Die Ausschreibung hat insbesondere den Abstimmungstag, den Stichtag und den Gegenstand der Volksbefragung zu enthalten.

(2) Der Abstimmungstag ist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, frühestens jedoch acht Wochen nach dem Stichtage, festzusetzen. Die Abstimmung muß spätestens innerhalb 12 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden und darf mit keinem anderen allgemeinen Wahl- oder Befragungsvorgang zusammenfallen.

(3) Die Ausschreibung der Volksbefragung ist vom Bürgermeister unverzüglich in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 3.

(1) Für die Durchführung der Volksbefragung sind die anlässlich der letzten Wahlen des Gemeinderates gebildeten Wahlbehörden zuständig.

(2) Stimmberechtigt sind die nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung Wahlberechtigten der Gemeinde. Die Stimmberechtigten sind auf Grund der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse, die den Wahlen des Bundespräsidenten am 6. und 27. Mai 1951 zugrunde gelegen haben, nach Durchführung eines amtlichen Richtigstellungsverfahrens so zeitgerecht in ein Verzeichnis einzutragen, daß die Auflegung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten spätestens am 21. Tage nach dem Stichtage durch zehn Tage zur öffentlichen Einsichtnahme und Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens erfolgen kann.

(3) Der Stimmzettel muß aus weichem, weißlichen Papier sein und ein Ausmaß von 14 bis 16 cm in der Breite und von 9½ bis 11½ cm in der Höhe aufweisen. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Frage enthält und auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

§ 4.

(1) Die der Volksbefragung zugrunde gelegte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet.

(2) Das Ergebnis der Volksbefragung ist durch zwei Wochen ortsüblich kundzumachen und unverzüglich der Landesregierung zu melden. Innerhalb der Kundmachungsfrist kann jeder Stimmberechtigte sowohl gegen die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, als auch wegen behaupteter Rechtswidrigkeiten im Verfahren bei der Gemeinde schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Landesregierung endgültig.

§ 5.

Die Landesregierung kann in der Verordnung über die Ausschreibung der Volksbefragung nach § 2 Abs. 1 nähere Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 6.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Volksbefragung sind die Bestimmungen der Ge-

meindewahlordnung, soweit in diesem Gesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Graz, Stadtwerke, Gebarungüberprüfung 1949,
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 143.)
(7-50 Ga 1/15-1951.)

188.

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung der Stadtwerke Graz für das Rechnungsjahr 1949 und die vorläufige Stellungnahme des Bürgermeisters

der Landeshauptstadt Graz werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Smolana Alfred, Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 186.)
(Präs. Ldtg. S 4/3-1951.)

189.

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksamtes für Strafsachen in Graz vom 12. September 1951, Zl. 1 U 711/51, gegen das Mitglied

des Steiermärkischen Landtages Alfred Smolana wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird die Zustimmung verwehrt.

Verkaufs- bzw. Ladenschlußzeiten.
(Zu Ldtg.-Einkl.-Zl. 98.)
(5-213 La 5/120-1951.)

190.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Scheer, Birchbauer, Dr. Elsnitz, Kandutsch, Peterka, Strohmayr und Weinhandl, betreffend Abänderung der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Juli 1950, LGBl. Nr. 32, über Verkaufs- bzw. Ladenschlußzeiten an Werktagen im Lande Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Luksch Franz, Ruhegenußbemessung.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 179.)
(1-82 Lu 13/22-1951.)

191.

Dem im Ruhestand befindlichen Pfleger der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskränke in Graz, Franz Luksch, der infolge eines Dienstunfalles dauernd dienstunfähig geworden ist, sind nach Anrechnung seiner Vordienstzeiten nach der Vordienstzeitenverordnung vom 9. März 1948, BGBl. Nr. 73, sowie nach Zurechnung von 18 bzw. 22 Dienstjahren für die

Vorrückung in höhere Bezüge die Pensionsbezüge so zu bemessen, daß sie ab 1. Mai 1949 auf Grund der 14. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI, ab 1. Jänner 1950 auf Grund der 16. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI und ab 1. Juni 1951 auf Grund der 19. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI bemessen werden.

Kienreich Richard, Ruhegenußbemessung.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 181.)
(1-82 Ki 15/14-1951.)

192.

Dem Oberrechnungsrat i. R. Richard Kienreich werden mit Wirksamkeit ab 1. Juni 1951 gnadenweise von der vom 1. Juni 1928 bis

30. April 1945 im Landesdienst zurückgelegten Dienstzeit 15 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

Scharnagl Leo, Ruhegenußzulage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 182.)
(1-81 Scha 1/13-1951.)

193.

Dem Regierungsrat Leo Scharnagl, w. Amtsrat i. R., wird mit Wirkung ab 1. Juli 1951 zu seinem Ruhegenuß eine außerordentliche Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf den Ruhegenuß, der sich bei voller Angleichung an die Ansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes und unter Zugrundelegung des Gehaltes der 4. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe III ergeben würde, zuerkannt.

Wördian Katharina, Witwenpension, Bemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 183.)
(1-82 Wo 12/10-1951.)

194.

Der Oberstraßenmeisterswitwe Katharina Wördian werden mit Wirkung ab 1. Juli 1951 gnadenweise 10 Jahre zur Bemessung der Witwenpension zugerechnet.

Gattermaier Käthe, Witwenpension, Zulage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 184.)
(1-82 Ga 44/7-1951.)

195.

Der Amtswartswitwe Käthe Gattermaier wird mit Wirkung ab 1. Juni 1951 eine außerordentliche Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, auf die Dauer von drei Jahren zuerkannt.

Bad Aussee — Kurmittelhaus, ERP-Kredit — Landeshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 187.)
(4-323 VII B 11/19-1951.)

196.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für die Tilgung eines ERP-Kredites in der Höhe von 1,350.000 S mit einer Laufzeit von 17 Jahren für den Ausbau des Kurmittelhauses in Bad Aussee die Haftung zu übernehmen.

Webling, Liegenschaftsankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 189.)
(10-24 Go 3/71-1951.)

197.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 1180, KG. Webling, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark;
Gebärungsüberprüfung 1949.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 190.)
(10-29 G 4/17-1951.)

198.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebärung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Rechnungsjahr 1949 wird genehmigt.

2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Überprüfung wird zur Kenntnis genommen.

3. Dem Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt wird für sein erfolgreiches Wirken der Dank ausgesprochen. Ebenso wird dem Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Überprüfung befaßten Organen des Rechnungshofes für ihre eingehende Überprüfungsarbeit und Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

Burg, Grundkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 192.)
(10-34 Bu 14/200-1951.)

199.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der beiden Grundstücke vom Bunde bzw. von der Stadtgemeinde Graz zur Errichtung des neuen Amtsgebäudes wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Kreuzschwestern, Rückstellungsvergleich bezüglich des Sanatoriums in Graz, Heinrichstraße 31.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 193.)
(10-34 Ke 1/42-1951.)

200.

Der mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz in Graz abgeschlossene Rückstellungsvergleich, betreffend deren Sanatorium in der Heinrichstraße Nr. 31 in Graz, wird genehmigt.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß in diesem Zusammenhang außerplanmäßige Aufwendungen in der Höhe von ungefähr 4.420.000 S entstehen werden, die durch Mehreinnahmen beim Ertragsanteil des Landes an der veranlagten Einkommensteuer (Voranschlagspost Nr. 942.600) bedeckt werden.

Lieboch — Landesgut, Abverkauf eines Teilgrundstückes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 194.)
(8-31 L 67/7-1951.)

201.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teilgrundstückes der Parzellen Nr. 184/1 und 185/1 der EZ. 68 KG. Radersdorf aus dem Gutsbestand des Landesgutes Lieboch im Gesamtausmaß von

1026 m² zum Preis von 3078 S an das Landarbeiterhepaar Alois und Christine Heidinger in Steinberg Nr. 4 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Stefflweiß-Liegenschaft, Verkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 195.)
(8-31 L 60/66-1951.)

202.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der im Eigentum des Landes Steiermark stehenden sogenannten Stefflweiß-Liegenschaft, EZ. 103 KG. Eichberg, Gerichtsbezirk Arnfels, im unverbürgten Flächenausmaß von 19.4378 ha um den Kauf-

preis von 53.500 S (dreiundfünfzigtausendfünfhundert Schilling) an die Ehegatten Franz und Cäciliä Oswald, Besitzer vlg. Kosarmaxl in Eichberg-Trautenburg Nr. 104 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Feldbach, Bahnhofvorplatz, Erklärung der Verbindungsstraße als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 185.)
(3-328 Fe 12/3-1951.)

203.

Im Sinne des § 8 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBI. Nr. 20/1938, wird das 190 m lange Verbindungsstück zwischen der Landesstraße II. Ordnung Nr. 134, Feldbach—Lödersdorf—Brunn und der Landesstraße III. Ordnung Nr. 176 (Hötzendorfstraße), welches auf bahneigenem Grunde liegt, unter der Voraussetzung

als Landesstraße erklärt, daß die Österreichischen Bundesbahnen die Abtretung des notwendigen Grundes kostenlos durchführen und die erforderliche grundbücherliche Regelung binnen längstens einem Jahr nach Übernahme der Straße in das Landesstraßennetz veranlassen.

24. Sitzung am 27. November 1951.

Beschlüsse Nr. 204 bis 207.

Stockbauer Franz, Urlaub.
(Präs. Nr. Ldtg. St 1/6-1951.)

204.

Dem 2. Landtagspräsidenten Franz Stockbauer wird der erbetene Urlaub in der Dauer von drei Monaten ab 21. November 1951 erteilt.

Murau-Gemeindeverband, Gebarungüberprüfung 1949,
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 188.)
(7-50 Mu 1/6-1951.)

205.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 5. Jänner 1951, Zl. 4993-7/1950, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung des Gemeindeverbandes Murau für das Rechnungsjahr 1949

sowie die Stellungnahme des Bezirkshauptmannes werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)
(7-49 Ga 52/2-1951.)

206.

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Deckung der erhöhten Erfordernisse der außerordentlichen Gebarung 1951.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Darlehen im Höchstbetrage von 4 Millionen Schilling zu der im Abs. 2 genannten Zweckbestimmung aufzunehmen.

(2) Diese Darlehen dienen zur Deckung der erhöhten Erfordernisse der außerordentlichen Gebarung 1951, die insbesondere durch das 5. Lohn- und Preisabkommen entstanden sind.

(3) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 2.

Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen und in Form eines Schuldscheines oder eines Kontokorrentkredites erfolgen.

§ 3.

Die Rückzahlung der Darlehen hat längstens binnen 45 Jahren zu erfolgen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme der einzelnen Darlehen oder des ersten Teilbetrages derselben folgenden Kalenderjahr an gerechnet.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur zusätzlichen Sicherstellung und Rückzahlung der Darlehen laufend Gemeindefinnahmen verpfänden oder auch die Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

§ 5.

Der Abschluß des Darlehensvertrages ist dem Gemeinderat vorbehalten und hat im Sinne des § 47c der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz zu erfolgen.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 6,2 Millionen Schilling zur Durchführung des Wohnhaus-Wiederaufbauprojektes Landwehr- kaserne.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, ein langfristiges Darlehen im Betrage von 6,2 Millionen Schilling zu dem im Abs. 2 genannten Zweck aufzunehmen.

(2) Dieses Darlehen dient zur Durchführung des Wohnhaus-Wiederaufbauprojektes Landwehrkaserne im Wege der Vorfinanzierung gemäß § 15 Abs. 3 der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 26/1951.

§ 2.

(1) Die Form des Darlehens ist die eines Schuldscheindarlehens.

(2) Seine Rückzahlung hat längstens binnen 45 Jahren zu geschehen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Darlehens folgenden Kalenderjahr an gerechnet.

§ 3.

Der Abschluß des Darlehensvertrages ist dem Gemeinderat vorbehalten und hat im Sinne des § 47c der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz zu erfolgen.

§ 4.

Für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

In der 25. Sitzung wurden keine Beschlüsse gefaßt.

26. Sitzung am 20. und 21. Dezember 1951.

(Beschlüsse Nr. 208 bis 224.)

Landtagspräsidenten, Entschädigung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(1-Vst L 47/30-1951.)

208.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 001:

Die mit Beschluß-Nr. 38 aus der 8. Sitzung der II. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 26. April 1950 festgesetzte zusätzliche monatliche Entschädigung der Landtagspräsidenten

bleibt in gleicher Höhe bestehen. Der Klarstellung wegen wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß die zusätzliche Entschädigung des 2. Präsidenten mit 70 v. H. und die des 3. Präsidenten mit 50 v. H. der zusätzlichen Entschädigung des 1. Landtagspräsidenten berechnet wird.

Kraftfahrwesen, Ersparungsmaßnahmen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(LAD-9 V 9/5-1951, 10-21 V 27/15-1951.)

209.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 0:

In allen Unterteilungen des Landesvoranschlages ist die Post 42 „Kraftfahrbetrieb“ um 20 v. H. und die Post 43 „Kraftfahrzeuginstandhaltung“ um 10 v. H. zu kürzen, soweit es sich

nicht um technische Fahrzeuge, wie Straßenräumgeräte, Lastkraftwagen, Caterpillars u. dgl. handelt. Das Amt der Landesregierung wird weiters ersucht, durch entsprechende Vorkehrungen und Weisungen dahin zu wirken, daß diese Ersparnisse auch tatsächlich erzielt werden.

Radmer, Gemeinde, Schulhausbau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(7-47 I Ra 29/1-1952.)

210.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 21,70:

Der Steiermärkischen Landesregierung wird empfohlen, der Gemeinde Radmer einen entsprechenden Beitrag zum Wiederaufbau der zerstörten Schule zu gewähren.

Theater, Schließung des Schauspielhauses; Vertrag.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(6-372/III T 13/7-1951.)

211.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 323,71:

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch ihre Vertreter im Theaterausschuß für eine Schließung des Schauspielhauses einzutreten.

Sie wird weiters ersucht, Vorsorge zu treffen, daß eine automatische Verlängerung des Vertrages mit der Landeshauptstadt Graz über die Vereinigten Bühnen nicht erfolgt.

Krüppel — Körperbehinderte, textliche Bezeichnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(10-21 V 27/16-1951.)

212.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 415, 425, 451:

Das Wort „Krüppel“ ist durch das Wort „Körperbehinderte“ zu ersetzen. An Stelle des Wortes „Krüppelbildungsanstalt“ tritt „Bildungsanstalt für Körperbehinderte“.

Andritz, Bildungsanstalt für Körperbehinderte.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(9-160 Kr 38/14-1951.)

213.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 4511,93:

Der Erhöhungsbetrag von 12.000 S ist für den Ankauf einer Gartenfräse bestimmt.

Bruck a. d. Mur, Landeskrankenhaus.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(12-182 Bk 56/1-1952.)

214.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 5212,91:

Der bewilligte weitere Betrag von 100.000 S ist für die Instandsetzung der gynäkologischen Abteilung des Landeskrankenhauses in Bruck a. d. Mur zu verwenden.

Enzenbach, Landes-Lungenheilstätte.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(10-21 V 27/17-1951, 12-159 Ho 250/1-1952.)

215.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 5241,91:

Die Landesregierung wird ersucht, die Widmungsbestimmung für das Vorhaben VII (Erläuterungen S. 158) „Instandsetzen des Löschteiches in Enzenbach“ in „Vorsorge für Löschwasser“ abzuändern.

Wohnungswesen, textliche Bezeichnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(10-21 V 27/18-1951.)

216.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 62,71:

In der textlichen Bezeichnung dieser Voranschlagspost sind die Worte „der Volksdeutschen“ zu streichen.

Bundes- und Landesstraßen, Maßnahmen zur Verhinderung des Verfalles.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(3-393 Ve 2/40-1951, LBA II a 484 Ve 2/184-1951.)

217.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 66:

Sowohl die Bundesstraßen als auch die Landesstraßen können mit den bewilligten Kredit-

mitteln auch nicht annähernd so erhalten und zeitgerecht ausgebaut werden, wie es die ständig anwachsende Verkehrslast erfordern würde. Um unter diesen Verhältnissen den Verfall des

Straßennetzes und damit eine wirtschaftliche Katastrophe durch die Lahmlegung des Verkehrs zu vermeiden, sind folgende Sofortmaßnahmen nötig:

1. Die bestehenden Lastbeschränkungen auf Straßen und Brücken müssen unter allen Umständen eingehalten werden.
2. Die nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1946 zulässigen Höchstgewichte und größten Abmessungen der Fahrzeuge dürfen absolut nicht überschritten werden. Überdimensionierte Kraftfahrzeuge dürfen weder für den Inlandverkehr erzeugt, noch aus dem Ausland eingeführt werden.
3. Die bisher erteilten unbefristeten Ausnahmegenehmigungen zur Überschreitung des Höchstgewichtes und der größten Abmessungen sind umgehend zu überprüfen und gegebenen Falles zurückzuziehen.

Straßen Eisenerz—Hieflau, Gröbming—Aich—Assach,
Lannach—Stainz, Ehrenhausen—Eibiswald,
Instandsetzung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(LBA II a 481 Sta 18/459-1951.)

218.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 668:

Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesstraßenverwaltung die eheste Instand-

4. Straßenzüge, die nicht die erforderliche Tragfähigkeit, Beschaffenheit von straßenbaulichen Anlagen oder von Bauwerken aufweisen, müssen der notwendigen Gewichts- und Geschwindigkeitsbegrenzung unterworfen werden. Schärfste Gewichtsbeschränkungen (wenn notwendig, vollkommene Sperrungen) sind während der Tauperiode anzuwenden.

5. Alle Überwachungsmaßnahmen sind strengstens durchzuführen und jede Übertretung mit den höchst zulässigen Strafen zu belegen.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird ersucht, entsprechende Vorschriften zur Einhaltung und Durchführung obiger Punkte zu erlassen. Gleichzeitig wäre über das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine gleiche Regelung für die Bundesstraßen zu erwirken.

setzung bzw. Neutrassierung der Bundesstraßen Eisenerz—Hieflau, Gröbming—Aich—Assach, Lannach—Stainz und Ehrenhausen—Eibiswald zu erwirken.

Landarbeiterkammer, textliche Bezeichnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(10-21 V 27/19-1951.)

219.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 731, 710, 711:

Im Text der Voranschlagsbezeichnung ist an Stelle „(Arbeiterkammer für L. u. F.)“ zu setzen „(Landarbeiterkammer)“.

Ennstal, Zugverbindung mit Graz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(4-323 V F 13/14-1952.)

220.

Landesvoranschlag 1952.
Zu 85:

Es ist bisher trotz aller Vorstellungen seitens der zuständigen Behörden und Fremdenverkehrsorganisationen nicht gelungen, eine Frühzugsverbindung aus dem Ennstal in die Landeshauptstadt zu erwirken. Die Bevölkerung des Bezirkes Liezen empfindet es auf die Dauer untragbar, daß die erste Frühzugsverbindung den

Reisenden aus dem Ennstal erst um 14 Uhr nach Graz bringt. Bekanntlich ist bei den Behörden und Ämtern nachmittags kein Parteienverkehr, so daß den Bewohnern des Ennstales die Abwicklung ihrer Geschäfte in der Landeshauptstadt äußerst erschwert wird. Vor dem Jahre 1938 hat eine ständige Frühverbindung nach Graz bestanden. Die Landesregierung wird daher ersucht, sich ehestens um eine entsprechende Fahrplanverbesserung zu bemühen.

Graz, Wiederaufbau des Hauptbahnhofes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(4-323 V F 13/14-1952.)

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß der Hauptbahnhof in Graz beschleunigt wieder aufgebaut und instandgesetzt wird.

Landarbeiterkammer, Wahlen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 219.)
(8-250 L 6 28-1952.)

221.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, binnen kürzester Frist Wahlen für die Landarbeiterkammer auszuschreiben.

Landesvoranschlag und Landesumlage 1952.
(Ldtg.-Blge. Nr. 67 und Nr. 68.)
(10-21 V 27,20-1951.)

222.

Gesetz

vom

über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1952.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1952 wird mit folgenden in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag.

Ausgaben	S 581,056.800
Einnahmen	S 581,056.800

Außerordentlicher Landesvoranschlag.

Ausgaben	S 81,975.000
Einnahmen	S 33,909.000
Abgang	<u>S 48,066.000</u>

§ 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im sparsamsten Ausmaß notwendig ist.

(2) Wenn es die Finanzlage des Landes erfordert, ist die Landesregierung ermächtigt, die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher oder vertragmäßiger Verpflichtungen dienen, bis zu 10 v. H. und die Zweckausgaben bis zu 30 v. H. herabzusetzen. Macht die Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist ein solcher Beschluß binnen 4 Wochen dem Steiermärkischen Landtag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, sind, soweit diese Einnahmen tatsächlich einfließen, bis zum wid-

§ 3.

mungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar. Sie können zu diesem Zweck über Beschluß der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(4) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen, sofern es sich nicht um die Fortführung bereits begonnener Bauten handelt, nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Landesregierung zu erfolgen, in denen das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Ein Teilbetrag des ausgewiesenen Abganges des außerordentlichen Landesvoranschlages von 5,274.000 S ist durch eine weitere Zuführung aus dem ordentlichen Landesvoranschlag zu bedecken, die durch eine von der Landesregierung zu beschließende durchschnittliche 3%ige Kürzung der Sachkredite ermöglicht werden soll.

Von der Kürzung bleiben jene Mittel ausgeschlossen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertragmäßiger Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung der Verwaltung und ihrer Einrichtungen unbedingt erforderlich sind.

(3) Weitere Mittel können dem außerordentlichen Landesvoranschlag zugeführt werden, wenn sich verfügbare Mehreinnahmen gegenüber den Ansätzen des ordentlichen Landesvoranschlages ergeben oder solche Mittel durch Darlehensaufnahmen gewonnen werden können. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Landesregierung hiemit ermächtigt.

(4) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1952 bis längstens 31. Dezember 1953 übertragbar. Unter der nämlichen Voraussetzung wird die Übertragbarkeit der Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages 1950 auf den 31. Dezember 1952 erstreckt.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes und der Ermächtigungen erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1952 wieder zurückzahlen sind.

§ 6.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten, die bei Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 18 v. H., bei allen übrigen Gemeinden 20 v. H. ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben beträgt.

(2) Die Landesumlage, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, wird endgültig durch die Landesregierung festgesetzt, sobald auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes die Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden vorliegt.

(3) Die Landesumlage ist in entsprechenden Teilbeträgen von den monatlichen Vorschüssen, die die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhalten, und von einer allfälligen auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses den Gemeinden gebührenden Nachzahlung durch das Amt der Landesregierung hereinzubringen.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 unvorgreiflich einer andersartigen endgültigen Regelung auch nach Ablauf des Jahres 1952 bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Neuregelung des Umlagenrechtes zu handhaben, wenn die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1950 in der Fassung der Finanzausgleichs-Novellen 1951 und 1952 ebenfalls weiter angewendet werden. Die einbehaltenen Beträge sind jedoch in diesem Falle als Vorschüsse auf die endgültigen Leistungen anzurechnen und bei einer anderen Gestaltung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Land und den Gemeinden den letzteren rückzuerstatten.

§ 7.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . S 10,815.000 des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 2,450.000 und der Tierseuchenkasse mit Ausgaben in der Höhe von S 555.500 und Einnahmen in der Höhe von . S 806.000 werden genehmigt.

Die im Rechnungsjahr 1952 nicht zur Verwendung bestimmten Mittel der Tierseuchenkasse im Betrage von S 250.500 sind auf neue Rechnung vorzutragen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1952 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

Stahl Maria, Ruhegenußzulage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 212.)
(1-81 Sta 9/16-1951.)

223.

Dem Kanzleidirektor i. R. Maria Stahl wird mit Wirksamkeit ab 1. Februar 1951 eine Zulage zum Ruhegenuß in Höhe des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß, der sich bei Zugrundelegung der 3. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V ergeben würde, bewilligt.

Schuch Paula, Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 162.)
(1-82 Schu 3/7-1951.)

224.

Der Bitte der Oberbibliothekarswitwe Paula Schuch um gnadenweise Erhöhung der Witwenpension wird mangels Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände nicht stattgegeben.

27. Sitzung am 24. Jänner 1952.

(Beschlüsse Nr. 225 bis 231.)

Darlehensaufnahme aus Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds für den Wiederaufbau des Hauses Annenstraße Nr. 16.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 221.)
(10-34 A 5/2-1952.)

225.

Die Aufnahme eines weiteren unverzinslichen Darlehens in der Höhe von 223.000 S aus Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds gemäß dem Gesetze vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, zur Finanzierung des Wiederaufbaues des Landesmiethauses Annenstraße Nr. 16 und die pfandrechtliche Sicherstellung des Darlehens auf der landeseigenen Liegenschaft Schloß Eggenberg, EZ. 777, KG. Algersdorf, Grundstückzahlen 57/1, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 509, 206, 208, 220/1, werden genehmigt.

Temmel Friedrich, Pächter der Hotel-Pension „Falkenhof“ in Irdning, ERP-Kredit. Ausfallsbürgschaft des Landes.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 222.)
(4-323 VII T 10/10-1952.)

226.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausfallsbürgschaft für einen zu bewilligenden ERP-Kredit in der Höhe von höchstens 300.000 S an Herrn Friedrich Temmel, Pächter der Hotel-Pension „Falkenhof“ in Irdning, unter der Bedingung zu übernehmen, daß dieser dem Land Steiermark die von der Steiermärkischen Landesregierung zu verlangenden möglichen Sicherheiten einräumt.

Künstlerhaus Graz, Erwerb von Grundstücken.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 223.)
(6-372/V E 1/6-1952.)

227.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den unentgeltlichen Erwerb von Liegenschaften im Werte von 20.100 S für den Bau des Künstlerhauses wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbestandteile
 der Steierm. Landeseisenbahnen, Veräußerung.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 224.)
 (3-331 L 18/2-1952.)

228.

Die Veräußerung der nachstehenden Lastkraftwagen, nicht mehr brauchbaren Behelfs-omnibusse und ausgebauten Benzinmotore durch das Landeseisenbahnamt wird nachträglich genehmigt.

Fahrzeug	Käufer	Erlös S	Schätzwert gem. V 475/II Scha 13/98-51	Mehrerlös S
Lkw. Chevrolet	Fa. Bawart, Wies	4.500	4.100	400
Lkw. Chevrolet	Fa. Bawart, Wies	4.500	4.300	200
Lkw. White	Fa. Gsöls, Studenzen	42.500	40.000	2.500
Lkw. Ford	Fa. Großauer, Feldbach	15.000	900	2.600
Lkw. Ford			1.400	
Behells-KOM Opel-Blitz			8.100	
Behelfs-KOM Matford			2.000	
Lkw. Ford			1.700	
Bedford Motor	Fa. Daimer, Graz	3.220	450	300
Perl Motor			220	
Büssing Motor			550	
KOM Bianchi	Fa. Höhsinger, Knittelfeld	20.000	15.000	5.000
		89.720	78.720	11.000

Palten-Stahlindustrie Rottenmann, Betriebs-
 kredit; Bürgschaft des Landes.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 225.)
 (10-23 Pa 2/9-1952.)

229.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen vom Hypotheken- und Creditinstitut Wien zu gewährenden Betriebskredit bis zur Höhe von drei Millionen Schilling für einen Zeitraum von etwa drei Jahren die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Hiebei hat die Inanspruchnahme des Kredites in Teilbeträgen zu erfolgen und ist jeweils von der Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung abhängig zu machen.

Rechnungsabschluß 1948 des Landes Steiermark.
(Ldtg.-Blge. Nr. 55.)
(10-21 Re 14/17-1952.)

230.

1. Der Landesrechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1948 wird genehmigt.

2. Der Abgang von S 500.801·60 ist aus dem zufolge Beschlusses des Steierm. Landtages vom 27. Februar 1951, Beschluß Nr. 136, mit einem Stande von S 14,093.411·10 neu eröffneten Betriebsmittelkonto abzudecken.

3. Der Bericht des Rechnungshofes über seine Gebarungsüberprüfung an Hand des Rechnungsabschlusses 1948 wird zur Kenntnis genommen und der Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung zu diesem Berichte beigespflichtet.

4. Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Gebarungsüberprüfung des Landes betrauten Organen des Rechnungshofes wird für ihre Überprüfungsstätigkeit und ihre eingehende Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

Rechnungsabschluß 1949 des Landes Steiermark.
(Ldtg.-Blge. Nr. 56.)
(10-21 Re 15/16-1952.)

231.

1. Der Landesrechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1949 wird genehmigt.

2. Der Gebarungsüberschuß von S 17,822.690·74 ist dem Betriebsmittelkonto des Landes zuzuführen.

3. Der Bericht des Rechnungshofes über seine Gebarungsüberprüfung an Hand des Rechnungsabschlusses 1949 wird zur Kenntnis genommen und der hiezu erstatteten Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung beigespflichtet.

4. Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Prüfung der Gebarung des Landes befaßten Organen des Rechnungshofes wird für ihre Überprüfungsarbeit sowie ihre eingehende Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

28. Sitzung am 16. Februar 1952.

(Beschlüsse Nr. 232 bis 238.)

Wahl des Ersten Landtagspräsidenten.
(LAD 9 L 1/30-1952.)

232.

Zum Ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages wird Landtagsabgeordneter Josef Wallner gewählt.

Bauernkammergesetz, Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 69.)
(8-240 B 158/193-1952.)

233.

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz), in der Fassung

des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, wird abgeändert wie folgt:

§ 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Beiträge gemäß § 35 Abs. 1 Pkt. 1 lit. b werden alljährlich von der Landeskommission festgesetzt. Dem Ausmaß der Beiträge ist der Geschäftsumfang der Beitragspflichtigen zugrunde zu legen. Das Nähere hierüber regelt die Beitragsordnung, die von der Vollversammlung der Landeskommission zu beschließen ist. Die Beiträge sind nach den abgaberechtlichen Bestimmungen von den Finanzämtern vorzuschreiben, einzuheben und nach Abzug der mit dem Bundesministerium für Finanzen vereinbarten Vergütung der Landeskommission abzuführen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

Leichenbestattungsgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(12-173 L 12/35-1952.)

234.

Gesetz

vom

betreffend die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Totenbeschau.

§ 1.

(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung der Beschau durch den auf Grund dieses Gesetzes

zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Tot- und Fehlgeburten.

(2) Die Totenbeschau dient zur Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache, ferner bei ungeklärter oder gewaltsamer Todesursache zur Einleitung des behördlichen Verfahrens.

§ 2.

(1) Die Totenbeschau obliegt, abgesehen von den in Abs. 4 gemachten Ausnahmen

a) in der Landeshauptstadt Graz den hiezu von der Stadtgemeinde zu bestellenden Ärzten,

b) außerhalb der Landeshauptstadt Graz den Distriktsärzten.

(2) Der Distriktsarzt ist verpflichtet, die Totenbeschau in seinem Distrikt durchzuführen. Ein gesondertes Entgelt hierfür steht ihm nicht zu, doch hat er Anspruch auf die Weggebühren in der jeweils für die Landesbeamten festgesetzten Höhe. Die Weggebühren hat jene Gemeinde zu zahlen, in welcher die Totenbeschau erfolgt.

(3) Im Falle der Verhinderung hat der Distriktsarzt auf seine Kosten einen in Österreich berufsberechtigten Arzt als Vertreter zu stellen. Der Vertreter hat Anspruch auf Weggebühren im gleichen Ausmaß wie der vertretene Distriktsarzt. Ist eine mehr als vier Wochen dauernde Vertretung erforderlich, bedarf die Bestellung des Vertreters der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten kann die Totenbeschau vom Leiter der Anstalt einem Anstaltsarzt übertragen werden. Der Anstaltsleiter hat den Namen des Totenbeschauers binnen drei Tagen nach Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Namens die Bestellung durch Bescheid ablehnen.

§ 3.

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer anzuzeigen. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

a) wenn der Tod am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen erfolgte, die Familienangehörigen des Verstorbenen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen des Verstorbenen, der Wohnungsinhaber, der Hausbesitzer bzw. Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden ist;

b) wenn der Tod in einer Anstalt (Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.) erfolgte, der Anstaltsleiter;

c) in allen übrigen Fällen derjenige, der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche auffindet.

(2) Die Anzeige kann entweder unmittelbar oder im Wege des für die Bestattung in Anspruch genommenen konzessionierten Leichenbestattungsunternehmens erfolgen, welches verpflichtet ist, die Anzeige sofort weiterzuleiten. Im Falle des Auffindens einer Leiche kann die Anzeige auch im Wege des zuständigen Gemeindeamtes, der Polizeibehörde (Polizeidienststelle) oder der Gendarmerie erfolgen.

(3) Bei Totgeburten und Fehlgeburten ist der beigezogene Arzt sowie die beigezogene Hebamme

zur Anzeige verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen.

(4) Die Pflicht zur Anzeige des Todesfalles an das Standesamt wird hiedurch nicht berührt.

§ 4.

(1) Der Arzt, der einen Verstorbenen zuletzt behandelt hat, ist verpflichtet, unentgeltlich einen Behandlungsschein auszustellen, der alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben insbesondere die Angabe der Grundkrankheit und der vom behandelnden Arzt angenommenen unmittelbaren Todesursache enthalten muß. Der Behandlungsschein ist von der zur Anzeige an den Totenbeschauer verpflichteten Person demselben spätestens anlässlich der Totenbeschau zu übergeben.

(2) Jedermann ist verpflichtet, den Totenbeschauer durch wahrheitsgetreue Auskünfte und durch Befolgung seiner Anordnungen in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

§ 5.

(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen. Hievon kann nur mit Bewilligung des Totenbeschauers Abstand genommen werden, wenn auf Grund dessen eigener Wahrnehmung oder auf Grund des Behandlungsscheines keinerlei Zweifel an der Todesursache bestehen und das Belassen der Leiche am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.

(2) Bei plötzlichen oder gewaltsamen Todesfällen hat die Leiche in unveränderter Lage zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen zwingenden Gründen geboten erscheint.

§ 6.

(1) Der Totenbeschauer hat die Totenbeschau so rasch als möglich nach Erhalt der Anzeige vorzunehmen.

(2) Die Beschau soll in der Regel an der entkleideten Leiche erfolgen. Hievon kann nur dann abgesehen werden, wenn keinerlei Zweifel am Eintritt des Todes und an der Todesursache bestehen.

(3) Der Totenbeschauer hat entsprechend den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind, ferner ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben des Behandlungsscheines und jenen der Angehörigen übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7.

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer unverzüglich und auf dem kürzesten Wege, daher in der Regel fernmündlich die Anzeige an das zuständige Bezirksgericht, bzw. falls sich am Sitze des Bezirksgerichtes eine Staatsanwaltschaft befindet, an diese zu erstatten. Diese Anzeige kann auch im Wege des nächsten Gendarmeriepostenkommandos (Polizeidienststelle) erfolgen.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, aber die Todesursache nicht einwandfrei feststeht, hat der Totenbeschauer die Anzeige sogleich unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

§ 8.

(1) Auf Grund der ausgeführten Totenbeschau hat der Totenbeschauer den Totenbeschauschein auf dem vom Amt der Landesregierung aufgelegten Formblatt in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung ist für das zuständige Standesamt, die zweite für die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt werden wird, bzw. für die Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingeäschert werden soll, die dritte für die die Einsegnungszeremonien vornehmende Religionsgesellschaft (Pfarre) bestimmt.

(2) In den Fällen des § 7 darf der Totenbeschauschein erst ausgestellt werden, wenn die Behörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Auch für Totgeburten ist in gleicher Weise der Totenbeschauschein auszustellen. Für Fehlgeburten ist der Beschauschein über Fehlgeburten auf dem vom Amt der Landesregierung aufgelegten Formblatt in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die eine Ausfertigung ist für die Bezirksverwaltungsbehörde, die andere für die Verwaltung des Friedhofes bestimmt, auf welchem die Fehlgeburt beerdigt wird. Als Fehlgeburten sind totgeborene Früchte anzusehen, die weniger als 35 cm lang sind.

§ 9.

(1) Der Totenbeschauer hat die Daten des Totenbeschauscheines sogleich in das Totenbeschauptokoll einzutragen. Ein Auszug aus dem Totenbeschauptokoll ist als Totenbeschaurapport monatlich bis längstens 10. des nachfolgenden Monats der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Totenbeschauptokoll und Totenbeschaurapport sind für jede Gemeinde gesondert zu führen. Die Drucksorten hiefür werden nach Weisung des Amtes der Landesregierung von der

Steiermärkischen Landesdruckerei aufgelegt. Die Totenbeschauptokolle sind nach Abschluß der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Die Fehlgeburten sind nicht in das Totenbeschauptokoll und in den Totenbeschaurapport einzutragen. Die für die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Beschauscheine über Fehlgeburten sind gesammelt mit dem Totenbeschaurapport monatlich vorzulegen. Die Zahl der angeschlossenen Beschauscheine über Fehlgeburten ist im Totenbeschaurapport zu vermerken.

(4) Die Kosten aller vom Totenbeschauer benötigten Drucksorten hat die Gemeinde des Sterbeortes zu tragen.

§ 10.

Die Aufsicht über die Totenbeschau wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) durchgeführt. Ihr obliegt insbesondere auch die Führung von Verzeichnissen (Karteien) über die Totenbeschauer, ferner die statistische Verwertung der Totenbeschaurapporte.

Obduktionen.

§ 11.

(1) Obduktionen von Leichen werden von den Gerichten oder den Bezirksverwaltungsbehörden angeordnet. Für die Obduktionen in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind die jeweils für diese Anstalten geltenden Bestimmungen maßgebend. In allen anderen Fällen dürfen Obduktionen erst nach erfolgter Totenbeschau vorgenommen werden.

(2) Eine Obduktion darf nur von einem zur Berufsausübung berechtigten Arzt und, soweit es sich nicht um behördlich angeordnete oder in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten vorgenommene Obduktionen handelt, nur dann durchgeführt werden, wenn eine diesbezügliche Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt oder seine nächsten Angehörigen damit einverstanden sind. Von der Vornahme der Obduktion ist der zuständige Totenbeschauer in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein.

§ 12.

(1) Obduktionen dürfen nur in hiezu geeigneten Räumen vorgenommen werden. Die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, hat den Raum für die Obduktion beizustellen. Ist sie hiezu nicht in der Lage, so hat sie die Kosten der Überführung der Leiche in den nächstgelegenen geeigneten Obduktionsraum zu tragen, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt. Bei behördlich angeordneten Obduktionen hat die Gemeinde des Sterbeortes eine geeignete Hilfskraft für den Obduzenten beizustellen.

(2) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus welcher der erhobene Befund, die Krankheitsdiagnose und die Todesursache zu ersehen sein muß. Die Niederschrift ist vom Obduzenten zu fertigen. Nach gerichtlichen Obduktionen ist die festgestellte Todesursache vom Kommissionsleiter, nach sanitätspolizeilichen Obduktionen vom Obduzenten dem zuständigen Totenbeschauer bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen ist dem Totenbeschauer eine Abschrift der Niederschrift zu übergeben.

(3) Nach beendigter Obduktion ist die Leiche zuzunähen und zu reinigen.

§ 13.

Wenn während der Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen (§ 7), ist die Obduktion zu unterbrechen und die zuständige Behörde unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

§ 14.

Die Bestimmungen über Obduktionen gelten sinngemäß auch dann, wenn keine vollständige Obduktion vorgenommen wird, sondern nur einzelne Körperhöhlen eröffnet oder operative Eingriffe an der Leiche (z. B. Herzstich) durchgeführt werden.

Leichenbestattung.

§ 15.

Jede Leiche muß bestattet werden. Als Bestattungsarten kommen in Betracht die Erdbestattung und die Feuerbestattung.

§ 16.

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht dem Ehegatten, den großjährigen Kindern und den Eltern des Verstorbenen das Recht zu, die Bestattungsart zu bestimmen, den in der Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind. Ist keiner dieser Angehörigen vorhanden oder können sich die Kinder bzw. Eltern des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht einigen, so ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen.

(2) Wenn von keiner Seite für die Bestattung der Leiche Vorsorge getroffen wird, so ist das Anatomische Universitätsinstitut in Graz zu verständigen, das die Abholung der Leiche auf seine eigenen Kosten veranlassen kann. Macht dieses Institut hievon binnen 48 Stunden nach Eintritt des Todes keinen Gebrauch, so ist die Gemeinde, in der der Tod erfolgte bzw. die

Leiche aufgefunden wurde, verpflichtet, die Leiche zu bestatten. Die für Heil- und Pflegeanstalten hinsichtlich der Bestattungskosten jeweils geltenden Bestimmungen werden hiedurch nicht berührt.

(3) Das Anatomische Universitätsinstitut in Graz hat für die Erdbestattung der von ihm übernommenen Leiche zu sorgen und die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen.

(4) Bei Fehlgeburten sind die beschauten Früchte in der Regel der Erdbestattung zuzuführen, die Beseitigung der Nachgeburt bzw. von Eiresten richtet sich nach den für Hebammen geltenden Vorschriften.

§ 17.

Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche in eine Leichenhalle (Leichenkammer) zu überführen. Im Sterbehäus oder überhaupt außerhalb der Leichenhalle (Leichenkammer) kann eine Leiche mit Zustimmung des Totenbeschauers aufgebahrt werden. Diese Zustimmung ist nur zu versagen, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.

§ 18.

(1) Die Erdbestattung hat grundsätzlich auf einem Friedhof zu erfolgen.

(2) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur bestattet werden, wenn eine entsprechende Begräbnisstätte vorhanden ist. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes bedarf der Genehmigung der Landesregierung, welche hiebei die erforderlichen Vorschriften zu machen hat, damit gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen werden. Soll eine Leiche in einer von der Landesregierung genehmigten Begräbnisstätte beigesetzt werden, ist dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat zu überprüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Beisetzung im Rahmen des Bescheides über die Genehmigung der privaten Begräbnisstätte zulässig ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung einer Leiche nur zulassen, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher beigebracht wurde.

(4) Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu beerdigen. Ausnahmen hievon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen.

§ 19.

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in einer behördlich genehmigten Anlage (Feuerbestattungsanstalt) erfolgen.

(2) Die Feuerbestattungsanstalt darf eine Leiche nur einäschern, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher beigebracht wurde. Die Leiche ist nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 5 Tagen nach dem Eintritt des Todes einzuäschern. Die für den Sitz der Feuerbestattungsanstalt zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann ausnahmsweise auch eine spätere Einäscherung zulassen.

§ 20.

(1) Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Dieses ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren.

(2) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist in der Regel auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Beisetzungsstelle zu übergeben oder zu übersenden. Die Urne darf an Angehörige des Verstorbenen oder sonstige fremde Personen, abgesehen von der in Absatz 4 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.

(3) Mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde können die Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigelegt bzw. verwahrt werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, daß sie nicht mißbraucht wird und die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt.

(4) Für die Bewilligung nach Absatz 3 ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Ortes zuständig, an dem die Urne beigelegt bzw. verwahrt werden soll. Die Feuerbestattungsanstalt hat auf Grund des ihr vorzulegenden Bewilligungsbescheides die Urne mit den Aschenresten demjenigen auszufolgen, dem die Bewilligung erteilt wurde.

Überführung und Enterdigung von Leichen.

§ 21.

(1) Wenn eine Leiche auf einem anderen als dem zum Sterbeort gehörigen Friedhof bestattet oder in eine außerhalb des Sterbeortes gelegene Feuerbestattungsanstalt überführt werden soll, ist hiezu die Bewilligung der für den Sterbeort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

(2) Die Überführung der die Aschenreste enthaltenden Urne bedarf keiner Bewilligung. Falls es sich um die Überführung einer bereits beigelegten Urne handelt, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4.

(3) Die Überführung von Leichen in das Anatomische Universitätsinstitut in Graz gemäß § 16 Abs. 2 ist an keine Bewilligung gebunden.

§ 22.

(1) Die Überführung einer Leiche darf nur in einem dicht schließenden Metallsarg oder in einem Holzsarg mit undurchlässiger Einlage erfolgen. Der Sarg ist zu verlöten bzw. zu verkitten.

(2) Wenn bei längeren Transporten mit der Gefahr stärkerer Verwesung gerechnet werden muß oder wenn es die Umstände des Falles vom sanitätspolizeilichen Standpunkt erfordern, kann die Bezirksverwaltungsbehörde weitere Bedingungen für die Art der Versargung festsetzen, allenfalls auch die Konservierung der Leiche vorschreiben.

(3) Soweit es sich nicht um Überführungen nach § 23 Abs. 2 handelt, sind Leichen mit Leichenauto (Leichenwagen) zu überführen. Für Leichenüberführungen mit Bahn, Schiff oder Flugzeug gelten die einschlägigen verkehrsrechtlichen Bestimmungen.

§ 23.

(1) Leichen sind grundsätzlich von konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen zu überführen. Diese Unternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen verantwortlich.

(2) In Ausnahmefällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch die Überführung durch andere Personen zulassen, jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Leiche darf nicht wesentlich weiter als 10 km übergeführt werden; wenn es sich jedoch um die Leiche eines Kindes unter zwei Jahren handelt, kann auch über diese Entfernung hinausgegangen werden.
- b) Die Leichenüberführung darf nicht gewerbsmäßig, sondern nur unentgeltlich bzw. höchstens gegen Ersatz der Selbstkosten erfolgen, wie dies bei Überführungen durch Angehörige, den Dienstgeber des Verstorbenen oder im Rahmen der Nachbarhilfe der Fall sein kann.
- c) Es muß Gewähr gegeben sein, daß die von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen hinsichtlich der Versargung und des Transportmittels eingehalten werden.

(3) In den im Absatz 2 zugelassenen Ausnahmefällen ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung der von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen durch ein Amtsorgan dieser Behörde zu überwachen.

§ 24.

(1) Um die Bewilligung zur Überführung einer Leiche ist bei der für den Sterbeort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Dem Ansuchen ist der Totenbeschauschein beizulegen, der für die Verwaltung des Friedhofes bzw. für die Feuerbestattungsanstalt, auf welchem die Leiche beigesetzt bzw. in welcher die Leiche eingäschert werden soll, bestimmt ist.

(2) Bei Erteilung der Bewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde die sanitätspolizeilichen Bedingungen festzusetzen, unter denen die Überführung der Leiche zulässig ist, einen Leichenpaß auf dem vorgeschriebenen Formblatt auszustellen und diesen sowie den Totenbeschauschein der ansuchenden Leichenbestattungsanstalt, im Falle des § 23 Abs. 2 der ansuchenden Partei, auszufolgen.

(3) Die die Überführung besorgende Leichenbestattungsanstalt hat die Verwaltung des Friedhofes bzw. die Feuerbestattungsanstalt, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen. Wird die Leiche in einen anderen Verwaltungsbezirk überführt, hat die Leichenbestattungsanstalt außerdem die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes in gleicher Weise zu verständigen. In den Fällen des § 23 Abs. 2 hat die die Bewilligung erteilende Bezirksverwaltungsbehörde die Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes auf Kosten der Partei vorzunehmen. Die Verständigung der Friedhofsverwaltung obliegt der Partei.

(4) Die die Überführung der Leiche durchführende Leichenbestattungsanstalt (Partei) hat nach Einlangen der Leiche an dem Bestimmungsort den Leichenpaß der für diesen Ort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden.

§ 25.

(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Friedhof zuständig ist, auf welchem die Leiche bestattet ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf die Enterdigung einer Leiche nur bewilligen, wenn nicht sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

(3) Wenn die Bewilligung zur Enterdigung erteilt wird, sind die vom sanitätspolizeilichen Standpunkt notwendig erscheinenden Bedingungen vorzuschreiben.

§ 26.

Soll eine enterdigte Leiche auf einen anderen Friedhof überführt werden, gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und der §§ 22 bis 24. Insbesondere ist ein diesen Bestimmungen ent-

sprechender Sarg bereit zu halten, der die ausgegrabene Leiche bzw. Leichenreste aufnehmen kann.

§ 27.

Für Enterdigungen und Überführungen von Leichen, die im Rahmen der staatlichen Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden, kann die Landesregierung Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 21 bis 26 zulassen.

Errichtung von Friedhöfen und Feuerbestattungsanstalten.

§ 28.

(1) Friedhöfe, Feuerbestattungsanstalten, Urnenhallen und Urnenhaine können von einer Gemeinde oder von einer anerkannten Religionsgesellschaft errichtet werden.

(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung eines Friedhofes verpflichtet, wenn für das Gemeindegebiet nicht bereits durch eine anerkannte Religionsgesellschaft oder eine Nachbargemeinde ein Friedhof zur Verfügung gestellt ist.

§ 29.

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder Auflassung eines Friedhofes, einer Feuerbestattungsanstalt, einer Urnenhalle oder eines Urnenhaines bedarf der sanitätsbehördlichen Genehmigung. In dem Genehmigungsverfahren hat eine örtliche Erhebung im Sinne der Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 — stattzufinden.

(2) Für die Erteilung dieser Genehmigung ist hinsichtlich einer Feuerbestattungsanstalt die Landesregierung, in den übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Landesregierung kann Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen, wenn dies zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes unbedingt erforderlich ist.

§ 30.

(1) Für jeden Friedhof ist von der Friedhofsverwaltung eine Friedhofsordnung zu erlassen, die der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf.

(2) Die Friedhofsordnung hat insbesondere festzulegen: das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, die Art und Beschaffenheit der Gräber (Reihengräber, Familiengräber, Grüfte), die Gebühren für den Erwerb eines Grabes, die Beerdigungsgebühren, den Turnus der Wiederbelegung der Gräber. Sie kann auch Anordnungen bezüglich der würdigen, gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofes enthalten.

(3) Die Landesregierung kann eine Musterfriedhofsordnung im Verordnungswege erlassen.

§ 31.

Die Friedhofsordnung für einen einer anerkannten Religionsgesellschaft gehörenden Friedhof muß die Bestimmung enthalten, daß auch die Bestattung von Leichen Andersgläubiger zugelassen ist, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder wenn sich am Sterbeort kein Friedhof der Religionsgesellschaft des Verstorbenen und auch kein Gemeindefriedhof befindet. Die Beisetzung Andersgläubiger hat auf einem würdigen Platz zu erfolgen.

§ 32.

(1) In jeder Feuerbestattungsanstalt bzw. auf jedem Friedhof muß eine Leichenhalle oder Leichenkammer vorhanden sein.

(2) Zur Errichtung und Erhaltung der Leichenhalle (Leichenkammer) ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet.

(3) Die Leichenhalle (Leichenkammer) muß so groß gehalten sein, daß sie zur Aufbahrung der anfallenden Leichen ausreicht. Außerdem ist ein entsprechend ausgestatteter Raum für die Vornahme behördlich angeordneter Obduktionen von Leichen vorzusehen.

(4) Die Errichtung einer Leichenhalle (Leichenkammer) bedarf der sanitätsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Strafbestimmungen.

§ 33.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht oder gerichtlich strafbar ist, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen geahndet. In besonders schweren Fällen

oder im Falle wiederholter Übertretung kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu 3 Wochen verhängt werden.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

Schlußbestimmungen.

§ 34.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, in der Fassung LGBl. Nr. 20/1927, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen;

die Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 4. Mai 1888, LG. u. VBl. Nr. 28, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an der Leiche;

die Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. Juni 1897, LG. u. VBl. Nr. 60, in der Fassung LG. u. VBl. Nr. 87/1901 und LGBl. Nr. 22/1935, betreffend die Regelung der Totenbeschau in Steiermark;

der § 11 der Kundmachung vom 10. Juli 1912, LG. u. VBl. Nr. 36, in der Fassung LG. u. VBl. Nr. 255/1920, betreffend die Erlassung einer Dienstesinstruktion für die auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1909, LG. u. VBl. Nr. 40, bestellten Distriktsärzte;

das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, Deutsches RGBl. I S 380, die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1000, beide kundgemacht im GBl. f. d. L. Ö. Nr. 414/1939, und die zweite Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 24. April 1942, Deutsches RGBl. I S. 242.

* (3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Leoben Stadtgemeinde, Rechnungshofbericht.

(Ldtg.-Einkl.-Zl. 178.)

(7-50 Le 1/8-1952.)

235.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 30. November 1950, Zl. 4777-9/1950, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Leoben für das Rechnungsjahr 1948 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben befaßten Organen des Rechnungshofes wird für die mühevoll überprüfte, ihre eingehende Berichterstattung sowie die wertvollen Anregungen der Dank des Landtages ausgesprochen.

Graz Stadtgemeinde, Rechnungshofbericht,
Rechnungsjahr 1950.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 214.)
(7-50 Ga 1/16-1952.)

236.

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1950 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der

Landeshauptstadt Graz werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Landesbeamtengesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 72.)
(1 - Vst L 46/22-1952.)

237.

Sonderregelung des Pensionsrechtes für Pfleger der Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.

§ 3.

(1) Den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pflegern der Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke gebühren Ruhegenüsse, die nach 10 Dienstjahren 40 v. H. und für jedes weitere Dienstjahr 2-4 v. H. der jeweiligen Ruhegenüßbemessungsgrundlage betragen, so daß nach 35 Dienstjahren der Ruhegenüß der jeweiligen vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage gleichkommt. Der Hundertsatz 2-4 ist nur für die Dauer der ihn begründenden dienstlichen Verwendung anzunehmen.

(2) Der Beamte tritt nach Vollendung von 35 Dienstjahren in der Regel auch dann in den dauernden Ruhestand, wenn er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der § 67 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, findet auf diese Beamten keine Anwendung. Falls der nach Vollendung von 35 Dienstjahren in den Ruhestand tretende Beamte trotz normaler Gehaltsstufenvorrückung den Endgehalt der Dienstpostengruppe VI (19. Gehaltsstufe) noch nicht erreicht hat, wird ihm anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand ein Jahr für die Vorrückung in höhere Bezüge zugerechnet, so daß die Bemessung des Ruhegenusses auf Grundlage der 19. Gehaltsstufe erfolgt.

(3) Hat der Beamte im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres noch keine 35 vollendeten Dienstjahre aufzuweisen, so findet auf ihn § 67 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, Anwendung.

Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission.

§ 4.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landesbeamte werden beim Amt der Landesregierung eine Disziplinar- und eine Disziplinaroberkommission eingesetzt.

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus einem von der Landesregierung bestellten

Gesetz

vom

betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich.

§ 1.

Dieses Gesetz findet auf alle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Bediensteten (Landesbeamte) Anwendung. Ausgenommen sind die Lehrer, deren Dienst- und Besoldungsrecht auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), vom Bund geregelt wird. Die gesetzlichen Vorschriften über das Dienst- und Besoldungsrecht der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte sowie für einzelne Gruppen von Bediensteten erlassene Dienst- und Lohnvorschriften, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dienstrecht.

§ 2.

(1) Die für das Dienstrecht einschließlich des Disziplinarrechtes und das Besoldungs(Pensions)recht der Bundesbeamten maßgebenden Bundesgesetze sind in der jeweils geltenden Fassung — soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt wird — auch für Landesbeamte mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in diesen Bundesgesetzen den obersten Organen des Bundes (Bundespräsident, Bundesregierung, Bundesminister) zustehenden Befugnisse der Landesregierung (§ 32 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51) zustehen.

(2) Für die nach bundesrechtlichen Vorschriften dem Bundespräsidenten zukommenden Gnadenakte sind bei den Landesbeamten Landtagsbeschlüsse erforderlich.

rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Landesbeamten, die für die Dauer der mit jeweils zwei Kalenderjahren festgesetzten Funktionsperiode der Disziplinarkommission von der Landesregierung bestellt werden.

(3) Von der Disziplinarkommission geht der Rechtszug an die Disziplinaroberkommission, die endgültig entscheidet. Die Disziplinaroberkommission besteht aus dem Landesamtsdirektor oder seinem Stellvertreter und erforderlichenfalls aus weiteren rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Landesbeamten, die für die Dauer der mit jeweils drei Kalenderjahren festgesetzten Funktionsperiode der Disziplinaroberkommission von der Landesregierung bestellt werden.

(4) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen werden für die Disziplinar- und Disziplinaroberkommission von der Landesregierung aus den rechtskundigen Beamten je ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(5) Die Einleitung und der Abschluß eines Disziplinarverfahrens sind der Landesregierung, letzterenfalls bei gleichzeitiger Mitteilung der verhängten Disziplinarstrafe, zur Kenntnis zu bringen.

Disziplinarsenate.

§ 5.

(1) Die Disziplinar- und Disziplinaroberkommission verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen. Jedem Senat müssen wenigstens zwei rechtskundige Beamte angehören.

(2) Die Senate sind von der Landesregierung für die Dauer der Funktionsperiode der Diszi-

plinar- und Disziplinaroberkommission bleibend zusammenzusetzen. Zugleich ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei einer Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmänner einzutreten haben.

Qualifikationskommission.

§ 6.

(1) Für die Qualifikation der Landesbeamten wird beim Amt der Landesregierung eine Qualifikationskommission eingesetzt.

(2) Die Qualifikationskommission besteht aus dem Landesamtsdirektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Vorstand der Personalabteilung, dem jeweils zuständigen Abteilungsvorstand (Bezirkshauptmann) und zwei von der Landesregierung auf Vorschlag der zur Vertretung der Interessen berufenen Einrichtung öffentlich Bediensteter für jedes Kalenderjahr bestellten Landesbeamten.

(3) Über Beschwerden nach § 20 Abs. 3 der Dienstpragmatik entscheidet die Landesregierung.

Schlußbestimmungen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des der Kundmachung nachfolgenden Monats in Kraft. Dienst- und besoldungsrechtliche sowie disziplinäre Entscheidungen, die seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen wurden, behalten ihre Rechtsgültigkeit. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut. Die zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen treten frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

Wahl in den Finanzausschuß,

238.

Es werden gewählt:

In den Finanzausschuß als Mitglied an Stelle des Ersten Landtagspräsidenten LAbg. Josef Wallner der LAbg. Josef Hegenbarth, als Ersatzmann an Stelle des LAbg. Josef Hegenbarth der LAbg. Franz Koller;

Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Mitglied an Stelle des Ersten Landtagspräsidenten LAbg. Josef Wallner der LAbg. Dr. Richard Kaan;

Landeskulturausschuß.
(LAD 9 L 1/30-1952.)

in den Landeskulturausschuß als Ersatzmann an Stelle des Ersten Landtagspräsidenten LAbg. Josef Wallner der LAbg. Franz Stiboller.

29. (a.-o.) Sitzung am 3. April 1952.

(Beschluß Nr. 239.)

Kundgebung für die Befreiung Österreichs.
(LAD 9 L 16/2-1952.)
(Ldtg.-Einl.-Zl. 241.)

239.

In Übereinstimmung mit der Kundgebung, die gestern im Nationalrat in Wien für die Befreiung Österreichs stattfand, stellt auch der Steiermärkische Landtag namens der gesamten steirischen Bevölkerung die Forderung, daß die Besetzung Österreichs, die bereits sieben Jahre dauert, endlich aufgehoben wird.

Die Proklamation des Alliierten Rates an das österreichische Volk vom 11. September 1945 enthält unter anderem folgende Bestimmung:

„Die Wiederherstellung eines freien, unabhängigen und demokratischen Österreich muß die Sorge des österreichischen Volkes selbst sein.“

Das österreichische Volk hat diesem Auftrag, soweit dieser von ihm erfüllbar ist, schon seit geraumer Zeit vollauf entsprochen und hat nach den Zerstörungen, die ein von ihm nicht gewollter langjähriger Krieg mit sich gebracht hat, der Welt bewiesen, daß es aus eigener Kraft imstande war, Österreich zu einem wahrhaft demokratischen Staat wieder aufzubauen.

Nicht in seiner Macht steht es, seinem Lande die Freiheit und Unabhängigkeit zu geben, weshalb die Forderung erhoben wird, daß die unerträglichen Zustände, die eine Folge der noch immer bestehenden Besetzung und ein Hindernis für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs sind, ihr Ende finden. Die für ein

Kulturvolk unwürdigen Beschränkungen der Souveränität will die Bevölkerung nicht länger ertragen.

Die Hemmnisse des freien Verkehrs innerhalb des Landes Österreich und des Wirtschaftslebens müssen endlich aufhören. Die hohen Beiträge, die das österreichische Volk für die Bestreitung der Kosten der Besatzungsmächte zu leisten hat, dürfen nicht mehr länger die österreichische Wirtschaft belasten. Die für Zwecke der Besatzungsmächte in Anspruch genommenen Wohnungen, Objekte und Betriebe müssen wieder den früheren Besitzern zurückgestellt werden.

Der Steiermärkische Landtag fordert im Namen der gesamten Bevölkerung des Landes Steiermark die Freiheit und Unabhängigkeit, die Österreich von den Regierungen der vier Besatzungsmächte schon in der Moskauer-Erklärung vom 1. November 1943 feierlich versprochen wurde; eine Zerreißung Österreichs oder der Gedanke des Abschlusses von Separatverträgen wird selbstverständlich entschieden abgelehnt.

Diese Resolution ist unverzüglich an die Bundesregierung und an die für Steiermark zuständigen Hochkommissäre mit der Bitte weiterzuleiten, alle Bemühungen walten zu lassen, daß der neue Staatsvertragsentwurf seine Verwirklichung findet.

30. Sitzung am 28. April 1952.

(Beschlüsse Nr. 240 bis 246.)

Wahl des Zweiten Landtagspräsidenten.
(LAD 9 L 1/32-1952.)

240.

Zum Zweiten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages wird Landtagsabgeordneter **Karl Opershall** gewählt.

Wahl in den Finanzausschuß und
Gemeinde- und Verfassungsausschuß.
(LAD 9 L 1/33-1952.)

241.

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten **Franz Stockbauer** werden gewählt:
als Mitglied des Finanzausschusses Landtagsabgeordneter **Adalbert Sebastian**,
als Ersatzmann des Finanzausschusses an dessen Stelle Landtagsabgeordneter **Anton Afritsch**,
als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß Landtagsabgeordneter **Anton Afritsch**.

Postgebühren in das Ausland.
(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 204.)
(3-335 P 8/1-1951.)

242.

Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um den Abschluß besonderer Vereinbarungen mit den westdeutschen, italienischen, Triestiner und schweizerischen Postverwaltungen zwecks gegenseitiger Ermäßigung der Postgebühren zu erreichen.

Jugoslawien, Grenzverkehr, Rückgabe
österreichischen Privatbesitzes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 216.)
(2-13 Ge 1/28-1952.)

243.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten **Scheer**, **Dr. Elsnitz**, **Kandutsch**, **Birchbauer**, **Weinhandl**, **Peterka** und **Strohmayer**, betreffend Beschleunigung der Normalisierung des kleinen Grenzverkehrs mit Jugoslawien und Rückgabe österreichischen Privatbesitzes an die Eigentümer wird zur Kenntnis genommen.

Gesetz

vom

betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1952 — GO. 1952).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinden sind die demokratische Grundlage der Republik Österreich. Ihrer daraus sich ergebenden Verpflichtung sollen sie dadurch nachkommen, daß sie ihre Verwaltung zu einer lebendigen Gemeindeverwaltung gestalten und ihre so bedeutenden Aufgaben für die gesamte Bevölkerung unter deren Mitverantwortung zur Erzielung des gemeinsamen Fortschrittes mit Unermüdlichkeit erfüllen.

Die steirische Gemeindeordnung 1952 soll ihnen dabei Richtschnur und Wegweiser sein.

Erstes Hauptstück.

Die Gemeinde.

1. Abschnitt: Allgemeines.

Begriff.

§ 1.

(1) Die Ortsgemeinde, im folgenden Gemeinde genannt, ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie ist Selbstverwaltungskörper und selbständiger Wirtschaftskörper, ihr Gebiet ist zugleich Verwaltungssprengel.

(2) Die bisherigen Gemeinden bleiben als solche bestehen, solange nicht eine Änderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eintritt. Zusammenhängende Siedlungen innerhalb einer Gemeinde können als Ortschaften bezeichnet werden, ohne daß ihnen Rechtspersönlichkeit zukommt.

(3) Jede Liegenschaft muß zum Verband einer Gemeinde gehören.

(4) Die Grenzen der Gemeinden dürfen sich mit den Grenzen der politischen Bezirke und der Gerichtsbezirke nicht schneiden. Über den Verlauf strittiger Gemeindegrenzen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Name der Gemeinde.

§ 2.

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen weiter.

(2) Die Änderung des Namens einer Gemeinde oder einer Ortschaft bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(3) Bei Vereinigung, Neubildung oder Trennung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung nach

Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen den Namen der neuen Gemeinde.

(4) Der neue Name darf nicht mit dem Namen einer anderen Gemeinde, Katastralgemeinde oder Ortschaft der Republik Österreich gleichlautend oder diesem so ähnlich sein, daß er zu einer Verwechslung Anlaß gibt.

(5) Allfällige dem Bund oder dem Land aus der Durchführung der Namensänderung erwachsene Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

(6) Die Änderung des Namens ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Märkte und Städte.

§ 3.

(1) Ansehnliche Gemeinden, insbesondere solche, die das Marktrecht bereits besitzen, können durch Beschluß des Landtages zu Märkten erhoben werden; solche Gemeinden führen die Bezeichnung „Marktgemeinde“.

(2) Gemeinden oder Marktgemeinden, denen eine besondere Bedeutung zukommt, können durch Beschluß des Landtages zur „Stadt“ erhoben werden; solche Gemeinden führen die Bezeichnung „Stadtgemeinde“.

(3) Die bisherigen Stadt- und Marktgemeinden führen diese Bezeichnung weiter.

(4) Die Erhebung einer Gemeinde zum „Markt“ oder zur „Stadt“ ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Gemeindewappen.

§ 4.

(1) Das Recht zur Führung von Gemeindewappen verleiht die Landesregierung.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung eines Gemeindewappens ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens zu enthalten hat. Die Urkunde ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(3) Die bisherigen Berechtigungen zur Führung von Gemeindewappen bleiben bestehen.

(4) Der Gemeinderat kann die Führung des Gemeindewappens in der Gemeinde ansässigen physischen oder juristischen Personen gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen ist.

(5) Die unbefugte oder mißbräuchliche Verwendung des Gemeindewappens ist, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu drei Monaten, geahndet.

(6) Die Verleihung des Gemeindewappens ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Gemeindesiegel.

§ 5.

(1) Die Gemeinden führen im Gemeindesiegel die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde), den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes.

(2) Die Anführung des politischen Bezirkes kann bei Gemeinden am Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde unterbleiben.

(3) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, führen außerdem noch dieses Wappen im Gemeindesiegel.

Änderung der Gemeindegrenzen.

§ 6.

(1) Zu Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, sind übereinstimmende, mit Zweidrittelmehrheit gefaßte Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen und die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

(2) Eine solche Grenzänderung ist nur aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten zulässig, sie darf überdies nur vorgenommen werden, wenn die Gemeinde, von der Teile abgetrennt werden, fähig bleibt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten eine solche Grenzänderung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen deren Willen vornehmen.

Vereinigung von Gemeinden.

§ 7.

(1) Zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse mit Zustimmung der Landesregierung zu einer Gemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Gemeinden zu bestehen aufhören.

(2) Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann die Landesregierung durch Verordnung angrenzende Gemeinden nach Anhörung dieser auch gegen ihren Willen vereinigen.

(3) Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

Trennung einer Gemeinde.

§ 8.

Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann der Landtag über Antrag der Landesregierung durch Landesgesetz eine Gemeinde nach Anhörung dieser in zwei oder mehrere Gemeinden trennen, wenn jede der neu zu bildenden Gemeinden fähig wird, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Neubildung oder Aufteilung einer Gemeinde.

§ 9.

(1) Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann die Landesregierung durch Verordnung aus Gebietsteilen angrenzender Gemeinden nach Anhörung derselben eine neue Gemeinde bilden.

(2) Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann die Landesregierung durch Verordnung eine Gemeinde über deren Antrag auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden nach Anhörung dieser aufteilen, so daß sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhört.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10.

(1) Änderungen in den Grenzen der Gemeinden (§§ 6, 7, 8 und 9), durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Hat eine solche Änderung der Gemeindegrenzen auch Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke zur Folge, so werden sie durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt.

(2) Bei den in den §§ 6, 8 und 9 vorgesehenen Änderungen des Gemeindegebietes hat eine Vermögensauseinandersetzung zu erfolgen.

(3) In den Fällen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 sind von der Landesregierung für die neue Gemeinde innerhalb eines Jahres Neuwahlen der Gemeindevertretung auszuschreiben. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters (§ 21 Abs. 2) führt ein nach § 78 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden Verwaltungsgeschäfte. In allen übrigen Fällen kann die Landesregierung die Gemeindevertretungen auflösen und für diese Gemeinden Neuwahlen ausschreiben, wenn die Gebietsänderung eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hat, durch die auch eine Änderung der in § 15 vorgesehenen Anzahl der Gemeinderäte bewirkt wird oder wenn der durch die Änderung verursachte Zu- oder Abgang an Einwohnern die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfallende Anzahl von Einwohnern erreicht. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters (§ 21 Abs. 2) führt die bisherige Gemeindevertretung die Geschäfte der Gemeinde weiter.

(4) Die Landesregierung bestimmt im einzelnen Falle, welche Gemeinde die durch die Gebietsänderung allfällig entstandenen Kosten zu tragen und die Vermarkung durchzuführen hat.

(5) Jede Gebietsänderung ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren und wird mit dem Beginn des nächstfolgenden Rechnungsjahres wirksam.

2. Abschnitt: Gemeindemitglieder.

Einteilung.

§ 11.

(1) In jeder Gemeinde unterscheidet man Gemeindemitglieder und Auswärtige.

(2) Gemeindemitglieder sind jene Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben; alle übrigen sind Auswärtige.

Ehrenbürger.

§ 12.

(1) Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können durch Gemeinderatsbeschluß zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger begründet keine Sonderrechte oder Sonderpflichten. Sie kann auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses mit Zustimmung der Landesregierung widerrufen werden, wenn sich der Ernannte dieser Ehre unwürdig erweist.

Rechte und Pflichten.

§ 13.

Die Gemeindemitglieder und die Auswärtigen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den sonstigen Rechtsvorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen; den Gemeindemitgliedern steht überdies nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung zu.

3. Abschnitt : Gemeindevertretung.

Organe.

§ 14.

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und die Verwaltungsausschüsse.

Zusammensetzung des Gemeinderates.

§ 15.

(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit 1000 oder weniger Einwohnern aus 9, in Gemeinden mit 1001 bis 3000 Einwohnern aus 15, mit 3001 bis 5000 Einwohnern aus 21 und mit mehr als 5000 Einwohnern aus 25 Mitgliedern.

(2) Der Ermittlung der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder ist das letzte Volkszählungsergebnis zugrunde zu legen. Sind seit der letzten Volkszählung wesentliche Änderungen in der Einwohnerzahl eingetreten, so kann die Landesregierung auch andere amtliche Ermittlungen zugrunde legen lassen.

Zusammensetzung des Gemeindevorstandes.

§ 16.

(1) Der Gemeindevorstand besteht in Gemeinden mit 3000 oder weniger Einwohnern aus 3 Mitgliedern (Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter

und Gemeindegassier), in Gemeinden mit 3001 bis 5000 Einwohnern aus 4 Mitgliedern (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegassier) und mit mehr als 5000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter, Gemeindegassier und ein weiteres Gemeindevorstandsmitglied).

(2) Für die Ermittlung der Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder gilt § 15 Abs. 2.

Wahl der Gemeinderäte.

§ 17.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Wahlberechtigten jeder Gemeinde bilden hiebei einen einzigen Wahlkörper. Die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes dürfen nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag.

(2) Landes- und Gemeindebediensteten, die sich um das Mandat eines Gemeinderates bewerben bzw. in einen Gemeinderat gewählt wurden und die Wahl angenommen haben, ist ohne Beeinträchtigung ihres Dienstehaltens die zur Erlangung (ab Ausschreibung der Wahl) bzw. zur Ausübung ihres Mandates erforderliche Freizeit zu gewähren.

(3) Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates sind von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neu gewählte Gemeinderat am Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode zusammentreten kann. Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen für einzelne Gemeinden ausnahmsweise einen besonderen Wahltag festsetzen.

(4) Die Durchführung der Wahl obliegt besonderen Wahlbehörden.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und über das Wahlverfahren enthält die Gemeindewahlordnung.

Wahl des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters und der Verwaltungsausschüsse.

§ 18.

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorstand.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters enthält die Gemeindewahlordnung.

(3) Der Gemeinderat kann für die Verwaltung von Anstalten und Unternehmen aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht Verwaltungsausschüsse wählen. Die Feststellung, welche Verwaltungsausschüsse in der Gemeinde bestellt werden sollen sowie die Festsetzung der Anzahl der in diese zu

entsendenden Mitglieder obliegt dem Gemeinderat; jedem Verwaltungsausschuß müssen jedoch mindestens drei Mitglieder angehören (§ 37 Abs. 2).

Pflicht zur Fortführung des Amtes.

§ 19.

Jedes ordnungsgemäß gewählte Gemeinderatsmitglied, das sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat, ist verpflichtet, sein angenommenes Amt während der Dauer der Wahlperiode fortzuführen (§ 23 Abs. 1 Z. 7).

Wahlperiode.

§ 20.

(1) Die Gemeindevertretung wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlperiode beginnt mit dem Ablauf des Wahltages. Bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters führt die bisherige Gemeindevertretung die Geschäfte der Gemeinde weiter.

(2) Innerhalb der Wahlperiode kann der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder jederzeit seine Auflösung beschließen.

(3) Wenn innerhalb einer Wahlperiode für einzelne Gemeinden Neuwahlen notwendig sind, hat die Landesregierung diese binnen sechs Wochen auszu-schreiben. Die neu gewählte Gemeindevertretung bleibt nur für den Rest der Wahlperiode im Amte. Falls jedoch innerhalb von sechs Monaten vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen in einzelnen Gemeinden Neuwahlen stattgefunden haben, so unterbleibt in diesen Gemeinden die Wahl; die Gemeindevertretung bleibt in diesem Falle bis zum Ende der folgenden Wahlperiode im Amte.

Angelobung.

§ 21.

(1) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates haben in der konstituierenden Sitzung dem Altersvorsitzenden durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Land Steiermark, stete und volle Beachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Bundes und des Landes Steiermark, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten und strengste Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu geloben.

(2) Der Bürgermeister und dessen Stellvertreter leisten beim Antritt ihres Amtes die Angelobung in die Hand des Bezirkshauptmannes oder dessen Beauftragten.

(3) Später eintretende Gemeinderatsmitglieder leisten dem Bürgermeister die Angelobung in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen.

Aufwandsentschädigung.

§ 22.

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt. Den Gemeinderatsmitgliedern ge-

bührt jedoch aus der Gemeindekasse die Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes.

(2) Dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier gebührt jedoch eine vom Gemeinderat festzusetzende Aufwandsentschädigung. Neben dieser Aufwandsentschädigung gebührt nur der Ersatz der Reisekosten, der über Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden kann.

(3) Allfälligen anderen, mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates kann der Gemeinderat eine Aufwandsentschädigung zuerkennen.

(4) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten kann die Landesregierung empfehlende Richtlinien erlassen.

Mandatsverlust und vorläufige Amtsenthebung.

§ 23.

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Mandates verlustig:

1. wenn es laut amtsärztlicher Bescheinigung die gesundheitliche Eignung zur Ausübung desselben verliert;
2. wenn in Ansehung seiner Person ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
3. wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
4. wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen;
5. wenn es die Angelobung nicht in der im § 21 vorgeschriebenen Weise leistet;
6. wenn es sein Mandat durch eine schriftliche Erklärung zurücklegt;
7. wenn es ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung sich weigert, sein angenommenes Amt fortzuführen (§ 45 Abs. 2) und
8. wenn es aus der Partei, für die es gewählt wurde, ausscheidet. Hievon hat die Landesparteileitung die Gemeindegewahlbehörde zu verständigen.

(2) Der Mandatsverlust wird mit Ausnahme des Falles Abs. 1 Z. 6 entweder durch einen Bescheid der Landesregierung oder durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochen. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird zufolge eines durch Beschluß des Gemeinderates gestellten Antrages herbeigeführt. Der Bescheid der Landesregierung ist beim Verfassungsgerichtshof anfechtbar.

(3) Der Gemeinderat kann mit dem nach Abs. 2 gefaßten Gemeinderatsbeschluß auch gleichzeitig die vorläufige Amtsenthebung des Gemeinderatsmitgliedes, welche auch die vorläufige Enthebung von

einem Amt im Gemeindevorstand, in den Verwaltungsausschüssen und in den Ausschüssen zur Folge hat, bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verfügen. Für die Zeit der vorläufigen Amtsenthebung ruht die Aufwandsentschädigung.

(4) Wird ein Mitglied des Gemeinderates wegen einer die ursprüngliche Wählbarkeit hindernden strafbaren Handlung in strafgerichtliche Untersuchung gezogen oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, solange das Strafverfahren nicht abgeschlossen ist oder die Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung andauert, sein Amt nicht ausüben.

Erledigte Stellen im Gemeinderat und im Gemeindevorstand, vorübergehende Einberufung eines Ersatzmannes.

§ 24.

(1) Wenn das Mandat eines Gemeinderatsmitgliedes erledigt ist, rückt der jeweils nächste Ersatzmann an die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderates vor. Wird ein Gemeinderatsmitglied vorläufig seines Amtes enthoben oder über drei Monate beurlaubt oder ist es gehindert, sein Amt auszuüben, so ist ebenfalls der jeweils nächste Ersatzmann durch die Gemeindevahlbehörde zur vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates einzuberufen.

(2) Die Besetzung erledigter Stellen im Gemeindevorstand erfolgt auf Grund einer Wahl nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung. Bei vorübergehender Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter dessen Funktion. Wird ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorläufig seines Amtes enthoben oder über drei Monate beurlaubt oder ist es gehindert, sein Amt auszuüben, so ist der Gemeindevorstand durch Wahl vorübergehend zu ergänzen, damit seine Vollzähligkeit gewahrt bleibt.

(3) Wenn in einer Gemeinde die Hälfte der Mandate durch Abgang der gewählten Gemeinderäte und deren Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle übrigen Gemeinderäte und Ersatzmänner in dieser Gemeinde ihr Mandat. In diesem Fall ist mit Beobachtung der Bestimmung des § 20 Abs. 3 binnen sechs Wochen eine Neuwahl auszuschreiben. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung führt ein nach § 78 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister.

§ 25.

(1) Der Bürgermeister bedarf zu seiner Amtsführung des ständigen Vertrauens des Gemeinderates.

(2) Spricht der Gemeinderat dem Bürgermeister mit Zweidrittelmehrheit das Mißtrauen aus, so hat der erste Bürgermeisterstellvertreter unverzüglich

die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege der Bezirksverwaltungsbehörde Bericht zu erstatten. Die Landesregierung ordnet die Neuwahl des Bürgermeisters innerhalb von vier Wochen, vom Tage des Mißtrauensbeschlusses gerechnet, an. Der bisherige Bürgermeister behält seine Funktion als Gemeinderat weiter und ist auch bei der Neuwahl des Bürgermeisters wahlberechtigt und wählbar.

4. Abschnitt: Gemeindeeigentum.

Begriff des Gemeindeeigentums.

§ 26.

Alles, was der Gemeinde gehört, alle ihre Sachen und Rechte, bilden das Gemeindeeigentum. Das Gemeindeeigentum zerfällt in das Gemeindevermögen, das öffentliche Gut und in das Gemeindegut.

Gemeindevermögen.

§ 27.

(1) Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, soweit sie oder ihr Ertrag für Gemeindegzwecke bestimmt sind, bilden das Gemeindevermögen.

(2) Dasselbe ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

(3) Die Erhaltung des Gemeindevermögens hat aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages zu erfolgen. Für Vermögen, das der Wertverminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs- bzw. Instandhaltungsrücklagen anzusammeln.

(4) Ein Vermögenserwerb hat nur dann zu erfolgen, wenn die Erwerbung im öffentlichen Interesse gelegen und für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben notwendig ist. Die hierfür erforderlichen Mittel sind grundsätzlich im ordentlichen Voranschlag einzustellen oder den dafür angesammelten Rücklagen zu entnehmen.

(5) Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist der Gemeinde untersagt und nur in Ausnahmefällen (Überwiegendes wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Gemeinde, Soziale Zwecke) auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses mit Zustimmung der Landesregierung erlaubt.

(6) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerordentlichen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden. Nur in Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Landesregierung der Erlös zur Abdeckung von Abgängen des ordentlichen Voranschlages oder zur Verminderung des Darlehensbedarfes für den außerordentlichen Voranschlag verwendet werden.

Gemeindeanstalten und -unternehmungen.

§ 28.

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch die Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde. Die Gemeindeanstalten dienen sozialen Aufgaben, die Gemeindeunternehmungen erwerbswirtschaftlichen Zwecken.

(2) Für die Benützung der Gemeindeanstalten können auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren (§ 56) erhoben werden, die nach den für die Gemeindeabgaben maßgebenden Bestimmungen einzubringen sind. Für die Festsetzung eines Anschluß- und Benutzungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(3) Für die Erzeugnisse bzw. Leistungen der Gemeindeunternehmungen können Entgelte verlangt werden, für deren Einbringung die für die Gemeindeabgaben maßgebenden Bestimmungen keine Anwendung finden. Die Verwaltung der Gemeindeunternehmungen hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Den mit der Leitung betrauten Organen kann vom Gemeinderat zur Erleichterung der Geschäftsführung größere Selbständigkeit eingeräumt und zu diesem Zweck die Vollmacht zum Abschluß bestimmter, in den Rahmen des normalen Betriebes fallender Verträge (An- und Verkauf von Rohstoffen und Fertigwaren) erteilt werden. Die Umwandlung eines Gemeindeunternehmens in ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist nur mit Zustimmung der Landesregierung zulässig.

(4) Für Waldungen sind Wirtschaftspläne zu erstellen. Überschlägerungen bedürfen außer der forstbehördlichen auch der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Öffentliches Gut.

§ 29.

(1) Zum öffentlichen Gut gehören alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen der Gemeinde (Straßen, Wege u. dgl.). Die Benützung steht Gemeindemitgliedern und Auswärtigen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen bzw. von der Entrichtung einer Gebühr abhängig machen.

(2) Für die Erhaltung gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß.

Gemeindegut.

§ 30.

(1) Sachen, welche zum Gebrauch eines jeden Gemeindemitglieders einer Gemeinde dienen, bilden das Gemeindegut. Insbesondere gehören zum Gemeindegut Grundstücke, welche von allen oder nur von gewissen Gemeindemitgliedern einer Gemeinde oder einer Ortschaft zur Deckung ihres Guts- und Hausbedarfes gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.

(2) Nutzungen, welche über die nach der bisherigen unangefochtenen, althergebrachten Übung oder

auf Grund von Urkunden oder bücherlichen Eintragungen bestehenden zur Deckung des Guts- und Hausbedarfes notwendigen Nutzungen hinausgehen, gehören zum Gemeindevermögen.

(3) Nach den auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Z. 5 der Bundes-Verfassung 1929 erlassenen Gesetzen unterliegt das in Abs. 1 bezeichnete Gemeindegut den Bestimmungen dieser Gesetze. Die Entscheidung über den Bestand des Gemeindegutes als agrarische Gemeinschaft im Sinne dieser Gesetze, über den Verkauf des Gemeindegutes oder von Teilen desselben, ferner über die Übertragung von Nutzungsrechten an andere Gemeindemitglieder und die Höhe der einzelnen Nutzungen steht den Agrarbehörden zu.

(4) Die Gemeindebehörde hat darauf zu achten, daß die Nutzungen der Gemeindemitglieder nicht über den notwendigen Guts- und Hausbedarf hinaus in Anspruch genommen werden und diese Nutzungen der nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundstückes, insbesondere bei Waldungen, entsprechen. Nötigenfalls ist die Entscheidung der Agrarbehörde einzuholen.

Vermögensverzeichnis.

§ 31.

(1) Über das gesamte Gemeindeeigentum ist ein Vermögensverzeichnis (in größeren Gemeinden Sachbuch für Vermögen) zu führen, das bei jeder Veränderung richtigzustellen und zu ergänzen ist.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, nähere Anordnungen über die Führung der Vermögensverzeichnisse und die Verwendung bestimmter Vordrucke zu erlassen.

5. Abschnitt: Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

Verwaltungsgemeinschaft.

§ 32.

(1) Zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich auf Grund übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse mit Zustimmung der Landesregierung in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen, mit Zustimmung des Landeshauptmannes in Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen ihren Willen eine Verwaltungsgemeinschaft erichten, falls dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) Die Selbständigkeit der Gemeinden sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Verwaltungs-

geschäfte über Auftrag und im Namen der beteiligten Gemeinden.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht sind auch auf die Verwaltungsgemeinschaften entsprechend anzuwenden.

(5) Rückständige Beiträge der beteiligten Gemeinden werden im Verwaltungsweg eingebracht.

(6) Über Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden entscheidet die Landesregierung.

(7) Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die Landesregierung Verwaltungsgemeinschaften auflösen.

(8) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften sind den Bestimmungen dieses Gesetzes anzugleichen.

(9) Die Vereinigung zu einer Verwaltungsgemeinschaft und die Auflösung einer solchen sind mit dem Beginn eines Rechnungsjahres festzusetzen; die Vereinigung und die Auflösung sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Errichtung und Satzung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 33.

(1) Zur Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 32 Abs. 1 haben die beteiligten Gemeindevertretungen mit Zweidrittelmehrheit die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf. Diese Satzung hat zu enthalten:

1. Die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz und Leitung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung und
5. das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Bedingungen des Ausscheidens einzelner Gemeinden.

(2) Die Satzung einer nach § 32 Abs. 2 gegen den Willen der beteiligten Gemeinden errichteten Verwaltungsgemeinschaft wird von der Landesregierung nach Anhörung dieser Gemeinden erlassen.

Zweites Hauptstück.

Der Wirkungsbereich.

1. Abschnitt: Wirkungsbereich der Gemeinde.

Einteilung.

§ 34.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein doppelter:

1. ein eigener und
2. ein vom Bund oder Land übertragener.

Eigener Wirkungsbereich.

§ 35.

(1) Der eigene Wirkungsbereich, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Bundes- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Die Bestellung der Gemeindeorgane, die Bestellung, Kündigung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie die Regelung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
2. die Verwaltung des Gemeindevermögens und des öffentlichen Gemeingutes; die Führung des Gemeindehaushaltes; die Ausschreibung und Erhebung der den Gemeinden durch die Gesetze überlassenen Abgaben (Zuschläge) und die Errichtung und der Betrieb von Anstalten und erwerbswirtschaftlichen Unternehmen;
3. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
4. der Gemeindegesundheitsdienst, das Hilfs- und Rettungswesen, das Leichen- und Bestattungswesen;
5. die Verwaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde;
6. die örtliche Straßenpolizei;
7. die Bau- und die Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung;
8. der Flurschutz und die Flurpolizei;
9. die örtliche Sittlichkeitspolizei;
10. das Fürsorgewesen (Armenfürsorge);
11. die Markt- und Lebensmittelpolizei, soweit die Gesetze der Gemeinde einen eigenen Wirkungsbereich einräumen;
12. die Errichtung und Erhaltung von Volks- und Hauptschulen und die durch die Gesetze geregelte Einflußnahme auf das Schulwesen;
13. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und
14. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch Vertrauensleute der Gemeinde.

(2) Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden durch Landesgesetz besonderen staatlichen Organen übertragen werden. Außerdem ist der Bund befugt, die Führung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei durch die Gemeinden zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zwecke kann der Bund bei gleichzeitiger Verständigung des Landeshauptmannes beauftragte Organe in die Gemeinden entsenden.

Übertragener Wirkungsbereich.

§ 36.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfaßt jene Angelegenheiten, in denen die Gemeinde zur Mitwirkung bei der Vollziehung der Aufgaben des Bundes und des Landes verpflichtet ist. Den übertragenen Wirkungsbereich bestimmen die Bundes- und Landesgesetze; neue Aufgaben können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden.

(2) Die Gemeinden sind in Durchführung dieser Aufgaben an die Weisungen des Bundes oder des Landes gebunden. Diese können die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches jederzeit ganz oder teilweise an sich ziehen und durch ihre Organe besorgen lassen.

2. Abschnitt: Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

Wirkungskreis des Gemeinderates.

§ 37.

(1) Der Gemeinderat ist das beschließende und überwachende Organ der Gemeinde.

(2) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zur Vorberatung und Antragstellung über einzelne ihm zustehende Angelegenheiten Ausschüsse bestellen. Er kann weiters die Verwaltung von Anstalten und Unternehmen der Gemeinde (§ 28) Verwaltungsausschüssen übertragen (§ 18 Abs. 3).

(3) Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

1. Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse, der Rechnungsprüfer sowie der in bestimmte Körperschaften zu entsendenden Gemeindevertreter; die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, des Gemeindegassiers und anderer, mit besonderen Aufgaben betrauter Mitglieder des Gemeinderates; die Aufnahme, Kündigung und Entlassung der ständigen Gemeindebediensteten, die Regelung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Gehaltsvorschüssen, soweit sie einen Monatsbezug übersteigen;
2. die Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag der Gemeinde, die Voranschläge (Wirtschaftspläne) ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmen; die Vorsorge für die Bedeckung von Gebarungsabgängen der Gemeinde und von Verlusten ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmen; die Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde sowie der Rechnungsabschlüsse ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, ferner die Verwendung von Jahresüberschüssen;

3. die Ausschreibung und Erhebung von Abgaben (Zuschläge) für Gemeindefordernisse auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung sowie von Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde;
4. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und von Krediten, die Umwandlung von Schulden und die Übernahme einer Haftung sowie die Vorsorge für die Erfüllung der hieraus der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen;
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften; der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen, soweit dies nicht der Gemeinderat dem Gemeindevorstand auch in einem weiteren als im § 38 Abs. 2 Z. 2 vorgesehenen Umfang überträgt; der Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren, Forderungen und Gesellschaftsanteilen;
6. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Natur, soweit dies nicht der Gemeinderat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 38 Abs. 2 Z. 3 dem Gemeindevorstand überträgt;
7. die entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf ein zugunsten der Gemeinde eingeräumtes oder haftendes Grundpfand, auf eine Dienstbarkeit oder Reallast, sowie die Vorrangeinräumung hinsichtlich der bücherlichen Rangordnung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 27 Abs. 5;
8. die Errichtung von Neu-, Um- oder Zubauten auf Kosten der Gemeinde sowie die Vergabung von Lieferungen und Arbeiten, soweit nicht der Gemeinderat die Art und Weise der Durchführung dem Gemeindevorstand auch in einem weiteren als im § 38 Abs. 2 Z. 4 vorgesehenen Umfang überträgt;
9. der Abschluß und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen, soweit dies der Gemeinderat nicht dem Gemeindevorstand überträgt;
10. die Errichtung, die Erhaltung und die Auflassung von Gemeindevorrichtungen und -unternehmen mit Ausnahme der dem Gemeindevorstand vorbehaltenen oder einem Verwaltungsausschuß übertragenen Verwaltung derselben; die Festsetzung der Grundsätze über die Verwaltung der der Gemeinde gehörenden oder von ihr verwalteten Vermögensschaften sowie die nicht zur laufenden Vermögensverwaltung gehörigen Angelegenheiten;
11. der Beitritt einer Gemeinde zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr;
12. die Überwachung der Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der Verwaltungsausschüsse und des Bürgermeisters sowie die min-

destens vierteljährlich durchzuführende Prüfung der Gemeindekasse durch drei aus dem Gemeinderat nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Rechnungsprüfer;

13. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat; die Erlassung von Dienstvorschriften für das Gemeindeamt, für die Gemeindeanstalten und -unternehmen, insbesondere über die Kontrolle der Rechnungsführung und Kassengebarung;
14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte; das Vorschlags- und Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien; die Aufnahme von Stiftungen, die Verleihung von Freiplätzen sowie die Gewährung von Ermäßigungen in Gemeindeanstalten;
15. die Abgabe von Gutachten;
16. die Entscheidung im Einspruchsverfahren (§ 80 Z. 1);
17. die Zustimmung zur Einbringung von Klagen bei Gerichten und Beschwerden (Klagen) an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, ferner zum Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie zur Bestellung von Rechtsvertretern;
18. die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, sofern nicht einzelne Aufgaben der Ortspolizei besonderen staatlichen Organen zugewiesen sind und für deren Übertretung die Androhung von Geldstrafen oder Arrest in dem im Art. VII EGVG. 1950 festgesetzten Ausmaße; vor Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften ist die Stellungnahme der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen;
19. alle in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen und im Zweifelsfalle alle übrigen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis des Gemeindevorstandes, der Verwaltungsausschüsse und des Bürgermeisters gehören und
20. alle Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beobachtung der im Rahmen des Wirkungskreises der Gemeinde zu verfolgenden Ziele der öffentlichen Verwaltung, wie Hebung der Volksgesundheit und Förderung des Fürsorgewesens, Hebung der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Fremdenverkehrs, Förderung der Wohnbautätigkeit, Wahrung eines bodenständigen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes und Förderung der Volksbildung.

Wirkungskreis des Gemeindevorstandes.

§ 38.

(1) Der Gemeindevorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Den Ver-

waltungsausschüssen (§ 18 Abs. 3) kommt in ihren Angelegenheiten die Stellung des Gemeindevorstandes zu.

(2) Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere:

1. Die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern hiefür nicht besondere Ausschüsse zuständig sind; die Beschlußfassung in diesen Angelegenheiten jedoch nur bei Gefahr im Verzuge, worüber dem Gemeinderat nachträglich die Entscheidung in der folgenden Sitzung vorbehalten bleibt;
2. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen der Gemeinde, deren Wert 10 v. H. des hiefür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0·2 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt (§ 37 Abs. 3 Z. 5);
3. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Natur, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0·02 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt und wenn dies der Gemeinderat dem Gemeindevorstand überträgt (§ 37 Abs. 3 Z. 6);
4. die Errichtung von Neu-, Um- und Zubauten auf Kosten der Gemeinde sowie die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten, wenn deren Betrag in der Gesamtfaktura oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergabungen, der Jahresbetrag 10 v. H. des hiefür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0·2 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt (§ 37 Abs. 3 Z. 8);
5. die laufende Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes; die Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten und -unternehmen.
6. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung nichtständiger Bediensteter, soweit dies nicht dem Bürgermeister zusteht (§ 39 Abs. 3 Z. 6).

(3) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse sind für ihre Amtshandlungen dem Gemeinderat verantwortlich.

Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§ 39.

(1) Der Bürgermeister ist als Oberhaupt der Gemeinde zu deren Vertretung nach innen und außen berufen.

(2) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde und leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde; er ist der Vorstand des Gemeindeamtes und der Vorgesetzte der Gemeindebediensteten, die an seine Weisungen gebunden sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere:

1. Alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde; er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die übergeordnete Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen; wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gemeinde überlassen, so bestimmt der Gemeinderat die Art und Weise der Durchführung;
 2. die Vollziehung der gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Verwaltungsausschusses; glaubt der Bürgermeister, daß ein solcher Beschluß den Wirkungsbereich des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Verwaltungsausschusses überschreitet oder gegen die Gesetze verstößt, so ist er verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die Entscheidung, ob der Beschluß zu vollziehen ist oder nicht, von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen;
 3. die Handhabung der Ortspolizei, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen zugewiesen sind; einstweilige, unaufschiebbare Verfügungen bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zum Schutze der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, wobei in Fällen, in welchen zum Schutze des öffentlichen Wohles die ortspolizeilichen Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten ist; in Katastrophenfällen sowie bei außerordentlicher Gefahr ist der Bürgermeister berechtigt und verpflichtet, gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile jeden tauglichen Gemeindevorstand zur Hilfeleistung aufzubieten und, soweit nötig, Privateigentum in Anspruch zu nehmen;
 4. die Ausübung des der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zustehenden Strafrechtes in Gemeinschaft mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes in allen Fällen von Verwaltungsübertretungen, deren Ahndung den Gemeinden ausdrücklich zugewiesen ist; Übertretungen ortspolizeilicher Vorschriften sind, wenn hierfür keine besondere Strafe vorgesehen ist, nach Art. VII EGVG. 1950 zu bestrafen;
 5. die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens;
 6. die Suspendierung der Gemeindebediensteten sowie die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von nicht länger als vier Wochen beschäftigten Bediensteten;
 7. die Fertigung von Urkunden.
- (4) Der Bürgermeister ist für seine Amtsführung dem Gemeinderat und im übertragenen Wirkungsbereich auch den zuständigen Organen des Bundes oder des Landes verantwortlich.

3. Abschnitt: Grundsätze der Geschäftsordnung.

Sitzungen der Gemeindevertretung.

§ 40.

(1) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, die Verwaltungsausschüsse und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(2) Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand treten zu diesen Sitzungen nach Bedarf, ersterer mindestens einmal in jedem Vierteljahr, letzterer mindestens einmal monatlich zusammen.

(3) Die folgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für den Gemeindevorstand, die Verwaltungsausschüsse und die Ausschüsse.

Einberufung.

§ 41.

(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

(2) Der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn eine solche Einberufung wenigstens von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

(3) Die Einberufung hat an die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich und derart zu ergehen, daß sie mindestens 24 Stunden vorher jedem Mitglied zukommt.

(4) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Zustellung der Einberufung auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, Bedienstete) erfolgen.

(5) Jede Sitzung, die nicht vom Bürgermeister oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu welcher nicht alle Gemeinderatsmitglieder geladen wurden, ist ungesetzlich; die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(6) In der Einberufung sind die Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) bekanntzugeben.

Vorsitz.

§ 42.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Den Vorsitz in einem Ausschuß führt der Obmann oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wird dagegen verstoßen, so sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlung und handhabt die Geschäftsordnung.

Schriftführer.**§ 43.**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die von ihm zu bestimmende Anzahl von Schriftführern.

Tagesordnung.**§ 44.**

(1) Der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Der Gemeinderat kann einen nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand jederzeit in die Verhandlung aufnehmen, sowie in der Tagesordnung enthaltene Verhandlungsgegenstände aus ihr absetzen. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

(2) Die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates ist gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

Anwesenheitspflicht, Urlaub.**§ 45.**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen und an deren Verlauf teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Dreimaliges Fernbleiben, sofern es nicht durch triftige Gründe entschuldigt wird, gilt als Weigerung, das Amt fortzuführen.

(3) Urlaub bewilligt bis zu einem Monat der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird.

Beschlußfähigkeit.**§ 46.**

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel derselben zur Zeit der Beschlußfassung anwesend sind.

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder waren im Zeitpunkt der Beschlußfassung zwei Drittel der Mitglieder nicht mehr anwesend, so ist unter Berufung hierauf für denselben Verhandlungsgegenstand eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Berechnung der Beschlußfähigkeit ist jede sich ergebende Teilzahl nach oben aufzurunden.

Abstimmung.**§ 47.**

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, sofern für bestimmte Beschlüsse nicht eine erhöhte Stimmenmehrheit gesetzlich vorgesehen ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit.

(2) Ist zu einem gültigen Gemeinderatsbeschluß eine erhöhte Mehrheit gesetzlich erforderlich, so kann ein solcher Beschluß nur mit dieser erhöhten Mehrheit abgeändert oder behoben werden.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen; über Beschluß des Gemeinderates kann auch eine namentliche Abstimmung oder eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Verneinung des Antrages, ausgenommen die Stimmenthaltung nach § 63 Abs. 1.

Öffentlichkeit der Sitzungen.**§ 48.**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich; ausnahmsweise kann die Ausschließung der Öffentlichkeit vom Gemeinderat beschlossen werden, jedoch nicht für die konstituierende Sitzung sowie für jene Sitzungen, in welchen der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinberechnungsabschluß verhandelt wird. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der Gemeinderat (Gemeindevorstand, Ausschuß) kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen.

(3) Wer diese Vertraulichkeit verletzt, kann vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit von der Teilnahme an den weiteren Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse bis zu drei Monaten ausgeschlossen werden.

Verhandlungsschrift.**§ 49.**

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Die Verhandlungsschrift des Gemeinderates ist vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu fertigen.

(2) Die Verhandlungsschrift über eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

(3) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift

mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

Befangenheit.

§ 50.

(1) Der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Auf ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderates können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Falle ist in ihrer Abwesenheit Beschluß zu fassen.

(3) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstande die Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates, so entscheidet über den Verhandlungsgegenstand die Aufsichtsbehörde; im Falle einer Beschlußunfähigkeit des Gemeindevorstandes wegen Befangenheit entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Beschlüsse des Gemeinderates, die unter Außerachtlassung vorstehender Vorschriften (Abs. 1) gefaßt wurden, sind ungültig; die auf ihrer Grundlage ergangenen Bescheide sind nichtig.

Ordnungsbestimmungen.

§ 51.

(1) Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß jeder Redner zur Sache spricht und im Vortrage nicht unterbrochen wird. Eine Verletzung dieser Vorschrift zieht den Ordnungsruf nach sich. Ein dreimaliger Ordnungsruf sowie schwere Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand haben die sofortige Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden zur Folge. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Verhandlung.

(2) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende jederzeit die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen oder gänzlich aufheben.

(3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch die Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörraum räumen lassen.

Urkunden.

§ 52.

(1) Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen.

(2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher die Zustimmung des Gemeinderates oder einer übergeordneten Behörde erforderlich ist, so ist in der Urkunde überdies diese Zustimmung ersichtlich zu machen, und zwar im ersteren Falle durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, im letzteren durch amtliche Fertigung der Zustimmungsbehörde.

Drittes Hauptstück.

Der Gemeindehaushalt.

1. Abschnitt: Gemeindevoranschlag.

Allgemeines.

§ 53.

(1) Der Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr ist vom Bürgermeister zu erstellen, vom Gemeinderat zu beschließen und noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(3) In den Voranschlag sind sämtliche, im Laufe des Haushaltsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde aufzunehmen.

(4) Für die erwerbswirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, die Körperschaftssteuerpflichtig sind und nur mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust im Voranschlag aufscheinen, sind Wirtschaftspläne zu verfassen, die einen Bestandteil des Gemeindevoranschlages bilden. Dasselbe gilt auch für Waldungen; Überschlägerungen bedürfen außer der forstbehördlichen Genehmigung noch jener der Aufsichtsbehörde.

Grundsätze für die Erstellung des Voranschlages.

§ 54.

(1) Die Form und Gliederung des Voranschlages sind in den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien geregelt.

(2) Die Ausgaben des ordentlichen Voranschlages sind mit den Einnahmen auszugleichen.

(3) Zahlungen, die von der Gemeinde auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, sind ungekürzt zu veranschlagen. Im übrigen dürfen Ausgaben nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Außerordentliche Ausgaben für Lieferungen und Arbeiten sind in der Regel nur dann in den Voranschlag aufzunehmen, wenn Kostenvoranschläge oder Pläne samt Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Lieferungen und Arbeiten, der gesamte Kostenaufwand und allfällige Beiträge Dritter ersichtlich sind. Verteilen sich die Lieferungen und Arbeiten auf mehrere Jahre, so ist jeweils nur das Jahreserfordernis zu veranschlagen.

(4) Die Veranschlagung von Ausgaben zur Bildung von Rücklagen ist zulässig, sofern der Voranschlagsausgleich hiedurch nicht gefährdet wird.

(5) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, frei steht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Gemeinderat bei Beratung des Voranschlages in Erwägung zu ziehen.

(6) Die Landesregierung kann zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 5 enthaltenen Vorschriften nähere Anordnungen erlassen.

Beschlußfassung.

§ 55.

(1) Die Beratung und Beschlußfassung über den vom Bürgermeister erstellten Voranschlagsentwurf obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Er kann die Ansätze des Voranschlagsentwurfes in seinen Einnahme- und Ausgabeposten ändern und neue Einnahmen und Ausgaben beschließen. Ergibt sich ein ungedeckter Abgang, so sind die Ausgaben neuerlich auf ihre Notwendigkeit und Höhe zu überprüfen, wobei die Erfüllung der Pflichtaufgaben gewährleistet bleiben muß. Sofern hiedurch der Voranschlagsausgleich nicht erreicht werden kann, ist derselbe durch Erhöhung der Einnahmen innerhalb der bestehenden Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der hievon Betroffenen anzustreben. Die Höhe der dem freien Beschlußrechte der Gemeinde überlassenen Steuern, Abgaben und Dienstleistungen soll auf den zur Erfüllung der vordringlichen Aufgaben erforderlichen Bedarf der Gemeinde abgestellt sein.

(2) Gleichzeitig hat der Gemeinderat zu beschließen:

1. die Höhe der einzuhebenden Steuern und Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlußfassung bedürfen;

2. die Höhe der zur reibungslosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlichen Kassenkredite;
3. Darlehensaufnahmen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages.

(3) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und die nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse sind zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß dagegen die Beschwerde an die Landesregierung zulässig ist.

Abgaben.

§ 56.

(1) Die Gemeinde kann Abgaben (Steuern, Zuschläge und Gebühren) nur auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung ausschreiben. Die auf Grund solcher Ermächtigungen gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse sind zwei Wochen hindurch mit dem Hinweis öffentlich kundzumachen, daß dagegen die Beschwerde an die Landesregierung zulässig ist.

(2) Der Jahresertrag der für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen eingehobenen Gebühren soll in der Regel das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung der Dauer des Bestandes derselben nicht übersteigen.

Dienstleistungen.

§ 57.

(1) Für bestimmte Gemeinderatsbeschlüsse können auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Dienstleistungen (Hand- und Zugdienste) in Anspruch genommen werden. Der Gemeinderatsbeschluß hat zu enthalten:

1. Art, Umfang und Kosten des Gemeinderatsbeschlusses;
2. Art und Ausmaß der Dienstleistungen sowie deren Geldwert;
3. Art und Ausmaß der Aufteilung (Aufteilungsschlüssel).

(2) Die Dienstleistungen sind in Geld abzuschätzen und bescheidmäßig vorzuschreiben. Der Anteil jedes Leistungspflichtigen bestimmt sich nach dem Verhältnis, in welchem er zu dem Grund- und Gewerbesteueraufkommen beiträgt. Der bezügliche Gemeinderatsbeschluß ist zwei Wochen hindurch in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis öffentlich kundzumachen, daß dagegen die Beschwerde an die Landesregierung zulässig ist.

(3) Das Höchstausmaß der Dienstleistungen des einzelnen Verpflichteten darf das doppelte Ausmaß der Grund- und Gewerbesteuer für das betreffende Haushaltsjahr nicht überschreiten.

(4) In besonderen Fällen, wo ein rasches gemeinschaftliches Zusammenwirken erforderlich ist, ins-

besondere zur Beseitigung von Schäden nach Katastrophen und in besonderen Notständen, kann der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit Dienstleistungen über das im Abs. 3 vorgesehene Ausmaß festsetzen und ausschreiben.

(5) Die Dienstleistungen sind grundsätzlich durch den Leistungspflichtigen rechtzeitig nach den vom Bürgermeister getroffenen Anordnungen zu erfüllen. Sofern es sich um vertretbare Leistungen handelt, kann die Erfüllung auch durch geeignete Stellvertreter erfolgen. Der Bürgermeister kann bei Nichterfüllung der Dienstleistungen vom Verpflichteten den entsprechenden Geldwert einheben.

Voranschlagsprovisorium.

§ 58.

Wird der Voranschlag ausnahmsweise nicht rechtzeitig erstellt (§ 53 Abs. 1), so hat der Gemeinderat für die Höchstdauer des ersten Viertels des Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen, womit der Bürgermeister ermächtigt wird:

1. Ausgaben zu leisten, welche bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlußfassung bedarf, im Ausmaße des Vorjahres zu erheben.

Erstellung des Voranschlages durch die Aufsichtsbehörde bei Säumnis der Gemeinde.

§ 59.

Falls die Gemeinde den Voranschlag und das Voranschlagsprovisorium nicht oder nicht rechtzeitig erstellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach erfolgloser Ermahnung den Voranschlag für die Gemeinde zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Änderung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlag).

§ 60.

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrages zum Voranschlag vorzulegen, wenn im Laufe des Haushaltsjahres

1. die Hebesätze abgeändert werden sollen oder
2. die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben zeigt, daß die Gebarung mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließen wird, oder
3. bedeutende unvorhergesehene Ausgaben eintreten oder
4. die vorgesehenen Darlehensaufnahmen nicht ausreichen.

(2) Auf die Nachträge zum Voranschlag sind die Bestimmungen der §§ 54 und 55 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachtragsvoranschlag ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bindung an den Voranschlag.

§ 61.

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die bewilligten Voranschlagsmittel sind nur insoweit und nicht früher in Anspruch zu nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Bei unvorhergesehenen, zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, hat der Bürgermeister einen Beschluß des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzuge, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben bestreiten. Er muß jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachholen beziehungsweise einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

2. Abschnitt: Gemeinderechnungsabschluß.

Jahresrechnung.

§ 62.

(1) Nach Abschluß des Auslaufmonates ist auf Grund der abgeschlossenen Sachbücher die Jahresrechnung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der durchlaufenden Gebarung zu erstellen. Für die Gemeindeunternehmen sind ebenfalls Jahresrechnungen (Bilanzen) zu erstellen und dem Rechnungsabschluß beizufügen. Der Bürgermeister hat diese samt Anlagen unverzüglich den Rechnungsprüfern zur Überprüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat zuzuleiten.

(2) Der Rechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Gemeinderat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, frei steht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Gemeinderat bei Beratung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen.

(3) Die Form und Gliederung des Rechnungsabschlusses sind in den auf Grund des Finanzverfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien geregelt.

(4) Die Landesregierung kann zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere Anordnungen erlassen.

Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung.

§ 63.

(1) Der Gemeinderat prüft und genehmigt die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung. Der Bürgermeister als Rechnungsleger hat den Vorsitz an ein Mitglied des Gemeindevorstandes zu übergeben, das nicht zugleich Gemeindegassier ist. Die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier) haben sich der Abstimmung zu enthalten.

(2) Die Grundlage für die Beschlußfassung des Gemeinderates bildet der nach § 62 Abs. 1 erstellte Bericht der Rechnungsprüfer.

(3) Ergibt die Überprüfung keine Anstände, so ist den Rechnungslegern (Bürgermeister und Gemeindegassier) mit Sitzungsbeschluß die Entlastung zu erteilen.

(4) Ergeben sich Anstände, so beschließt der Gemeinderat die zu ihrer Behebung notwendigen Anordnungen. Nach Behebung der Anstände hat der Bürgermeister die Jahresrechnung neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Größere Unstimmigkeiten sowie Anstände, die im eigenen Wirkungsbereich nicht behoben werden können, sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(6) Der Beschluß des Gemeinderates über die Genehmigung der Jahresrechnung ist vom Bürgermeister zwei Wochen hindurch in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß dagegen die Beschwerde an die Landesregierung zulässig ist.

(7) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluß so zeitgerecht zu erledigen, daß dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

3. Abschnitt: Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen. Gemeindegassier.

§ 64.

(1) Die Kassengebarung und Rechnungsführung in der Gemeinde obliegt dem vom Gemeinderat gewählten Gemeindegassier.

(2) Der Bürgermeister, dem die Anweisung der Zahlungen vorbehalten ist, darf weder die Gemeindegasse führen noch Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

(3) Die für den Kassen- und Rechnungsdienst bestellten Bediensteten der Gemeinde sind Hilfsorgane des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers. Sie sind nur im Auftrage derselben tätig.

(4) Bürgermeister und Gemeindegassier haben für die rechtzeitige und restlose Einbringung fälliger Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu sorgen. Für die Erlassung (Abschreibung) nachweisbar uneinbringlicher Forderungen sowie von Forderungen, deren Einziehung eine unbillige Härte für den

Schuldner bedeutet oder deren Einbringungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen, gelten die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 Z. 6.

(5) Zur Entgegennahme der Bareinzahlungen ist nur der Gemeindegassier oder das nach Abs. 3 ausdrücklich hiezu ermächtigte Hilfsorgan allein berechtigt.

(6) Ist der Gemeindegassier voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat der Gemeinderat ein anderes Gemeinderatsmitglied mit der einstweiligen Besorgung der Kassengeschäfte zu betrauen. In diesem Falle sowie bei jedem Wechsel in der Person des Gemeindegassiers hat eine ordnungsmäßige Kassenübergabe zu erfolgen.

Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 65.

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind in der zeitlichen Reihenfolge im Hauptbuch und außerdem in der dem Voranschlag entsprechenden Ordnung im Sachbuch festzuhalten. Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung der Jahresrechnung dient.

(2) Die Landesregierung kann über die Rechnungsführung nähere Anordnungen erlassen.

Rechnungsprüfer.

§ 66.

(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der Gemeindeanstalten und -unternehmen. Er wählt aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht drei Rechnungsprüfer, die zu prüfen haben, ob

1. der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmt;
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetze und den sonstigen Vorschriften verfahren wird;
4. der Voranschlag eingehalten wird;
5. die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Gemeindeverwaltung beobachtet und insbesondere auch bei Vergabungen vorschriftsmäßig vorgegangen wird.

(2) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers vorzunehmen.

(3) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 67.

(1) Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, ihrer Anstalten und Unternehmen jederzeit zu überprüfen und zu diesem Zweck auch Amtsglieder in die Gemeinde zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungsprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung, die Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses sowie auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Grund der Prüfungsergebnisse die erforderlichen Weisungen erteilen.

Darlehensaufnahme, Bürgschaften und sonstige Rechtsgeschäfte.

§ 68.

(1) Darlehen sind nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufzunehmen, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der übrigen, der Gemeinde obliegenden Aufgaben nicht gefährdet.

(2) Jede Darlehensaufnahme sowie die Konvertierung alter Darlehensschulden, die Übernahme von Bürgschaften und von dauernden, über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehenden Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Dasselbe gilt auch für alle gleichartigen Rechtsgeschäfte.

(3) Wechselverpflichtungen dürfen nur in Ausnahmefällen eingegangen werden.

Kassenkredite.

§ 69.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde Kredite aufnehmen. Sie bedarf hiezu nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen in der Regel ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen nicht überschreiten.

Vergebung von Lieferungen und Arbeiten.

§ 70.

Bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten sind die von der Landesregierung erlassenen Richtlinien zu beachten.

Viertes Hauptstück.

Die Aufsicht über die Gemeinde.

Wesen und Inhalt der Aufsicht, Aufsichtsbehörde.

§ 71.

(1) Zweck der Aufsicht ist, darüber zu wachen, daß die Gemeinde die Verwaltung im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze führt, ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und ihre Verpflichtungen erfüllt.

(2) Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden steht der Landesregierung zu. Soweit es sich um die Auflösung von Gemeindevertretungen in Wahrung der Interessen des Bundes oder um die Sistierung von Beschlüssen dieser Vertretungskörper handelt, durch die ihr Wirkungsbereich zum Nachteil des Bundes überschritten wird oder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, steht das Aufsichtsrecht dem Bund zu und wird vom Landeshauptmann ausgeübt.

(3) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei steht dem Bunde die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zwecke kann der Bund bei gleichzeitiger Verständigung des Landeshauptmannes beauftragte Organe in die Gemeinden entsenden (§ 35 Abs. 2).

(4) Die in besonderen Vorschriften begründeten Sonderaufsichtsrechte werden hiedurch nicht berührt.

Genehmigung von Beschlüssen.

§ 72.

(1) Beschlüsse des Gemeinderates, welche einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam. Die Erteilung der Genehmigung liegt im freien Ermessen der Aufsichtsbehörde, die hiebei den Beschluß des Gemeinderates nicht nur auf seine Rechtmäßigkeit, sondern auch auf seine Zweckmäßigkeit überprüfen kann.

(2) Bis zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hat die Vollziehung eines solchen Beschlusses zu unterbleiben.

Auskunfts- und Prüfungsrecht.

§ 73.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen einfordern; sie kann außer der Gebarungsüberprüfung nach § 67 auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen (Amtskontrolle).

Außerkraftsetzung von Beschlüssen und Verfügungen.

§ 74.

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß Beschlüsse des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes sowie Verfügungen des Bürgermeisters bzw. des Gemeindeamtes, durch die der Wirkungskreis überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, rückgängig gemacht werden und der dem Gesetz entsprechende Zustand auf Kosten der Gemeinde wieder hergestellt werde.

Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen.

§ 75.

Die Aufsichtsbehörde kann einer säumigen Gemeinde auftragen, die ihr obliegenden Verpflichtungen innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen; sie kann aber auch zu diesem Zwecke das Erforderliche selbst veranlassen. Im Falle der Weigerung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung eines solchen Auftrages, wie überhaupt im Falle festgestellter Untätigkeit und Unzuverlässigkeit der Verwaltung einer Gemeinde, ist die Aufsichtsbehörde befugt, unmittelbar das Erforderliche auf Kosten der Gemeinde auszuführen und zu diesem Zwecke die Einstellung der erforderlichen Ausgaben in den Voranschlag vorzunehmen.

Verhängung von Geldstrafen über den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 76.

(1) Die Aufsichtsbehörde kann über den Bürgermeister sowie über die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, wenn dieselben ihren Pflichten nicht nachkommen, nach vorheriger Androhung Geldstrafen bis zu 3000 S verhängen. Die Geldstrafen können auch wiederholt verhängt werden.

(2) Die Geldstrafen können über den Bürgermeister und den Gemeindegassier auch nach ihrem Ausscheiden verhängt werden, um sie zur ordnungsgemäßen Amtsübergabe und zur Erstellung des für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausstehenden Gemeindefinanzabschlusses zu veranlassen.

Enthebung des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 77.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflichten kann die Landesregierung den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes ihres Amtes entheben und eine Neuwahl derselben anordnen.

Auflösung der Gemeindevertretung.

§ 78.

Außerstes Mittel der staatlichen Aufsicht, insbesondere bei dauernder Arbeits- oder Beschluß-

unfähigkeit des Gemeinderates, ist die Auflösung der Gemeindevertretung. Diese steht der Landesregierung und in Wahrung der Interessen des Bundes dem Landeshauptmann in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung zu. In letzterem Fall ist die Berufung an das Bundesministerium für Inneres, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Für die Dauer der Auflösung der Gemeindevertretung ist nach Anhörung der im Gemeinderat vertretenen Parteien durch die Landesregierung ein Regierungskommissär zu bestellen, der die Rechte des Gemeinderates, Gemeindevorstandes, der Verwaltungsausschüsse, der Ausschüsse und des Bürgermeisters ausübt, in seiner Amtsführung jedoch nur auf die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte beschränkt ist; zu seiner Beratung ist ein der politischen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes entsprechender Beirat zu bestellen; die Mitglieder des Beirates werden auf Grund von Vorschlägen der im Gemeindevorstand vertretenen Parteien von der Landesregierung bestellt. Der Regierungskommissär hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung; er kann von der Landesregierung jederzeit aberufen werden. Die Neuwahl der Gemeindevertretung ist binnen sechs Wochen nach deren Auflösung auszuschreiben.

Verfahrensvorschriften.

§ 79.

(1) Für die Gemeinden finden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 im vollen Umfange und das Verwaltungsstrafgesetz 1950 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 Anwendung.

(2) Sofern die Gemeinde das Vollstreckungsverfahren selbst durchführt, findet hierfür das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 Anwendung.

(3) Allgemein verbindliche Verwaltungsakte der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung hat der Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung in ortsüblicher Weise durchzuführen; die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verwaltungsakte beginnt, sofern nicht anderes bestimmt wird, nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Einspruch und Berufung.

§ 80.

Falls die Verwaltungsvorschrift keine besonderen Bestimmungen über das Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels und den Instanzenzug enthält, gilt folgendes:

1. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches steht der Partei gegen jeden Bescheid der Gemeinde binnen zwei Wochen der Einspruch zu, über welchen der Gemeinderat entscheidet. Gegen den Einspruchsbescheid ist wegen behaupteter Rechtswidrigkeit die Be-

- rufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in weiterer Folge an die Landesregierung zulässig.
2. In Angelegenheiten des vom Land der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in weiterer Folge an die Landesregierung zu.
 3. In Angelegenheiten des vom Bund der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in weiterer Folge an den Landeshauptmann und an das zuständige Bundesministerium zu.

Aufsichtsbeschwerde.

§ 81.

Gegen jeden Beschluß des Gemeinderates sowie gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Gemeinde, wodurch deren Wirkungsbereich überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Parteistellung der Gemeinde gegenüber der Aufsichts- und Berufungsbehörde.

§ 82.

Im Aufsichts- und Berufungsverfahren hat die Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wir-

kungskreises Parteistellung gegenüber der Aufsichts- und Berufungsbehörde.

Einheit der Staatsaufsicht.

§ 83.

Nur die Aufsichtsbehörde ist befugt, von den in den vorstehenden Bestimmungen angeführten Aufsichtsmitteln Gebrauch zu machen. Andere Behörden haben sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Inkrafttreten.

§ 84.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landesgesetz vom 2. Mai 1864, LGuVBl. Nr. 5, betreffend die Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, in der Fassung der Landesgesetze vom 21. Februar 1947, LGBl. Nr. 4/1948, vom 4. November 1947, LGBl. Nr. 19/1948 und Nr. 20/1948, und vom 6. Juli 1948, LGBl. Nr. 52 und Nr. 53, und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

(3) Die im § 20 Abs. 1 festgesetzte Funktionsdauer gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Wahlperiode.

Beamtenüberleitungsgesetz,
Novellierung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 202.)
(1 Vst B 36/3-1952.)

245.

Der Antrag der Abg. Dr. Elsnitz, Scheer, Kandutsch, Peterka, Strohmayer, Birchbauer und Weinhandl, Einl.-Zl. 202, betreffend Verfassungswidrigkeit bzw. Novellierung des Bundesgesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134, zur Wiederherstellung des österreichischen Beamtentums (BÜG), wird abgelehnt.

Naturschutzgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 34.)
(6-375/II Na 1/6-1952.)

246.

- c) besonderer Naturschutzgebilde (Naturdenkmale) und deren Umgebung und
- d) der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen.

Gesetz

vom

über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz).

I. Aufgaben des Naturschutzes.

§ 1.

Die Aufgaben des Naturschutzes erstrecken sich auf Schutz und Pflege:

- a) der Natur in ihrer Gesamtheit,
- b) der Landschafts- und Naturschutzgebiete,

II. Landschaftsschutz.

§ 2.

Der Landschaftsschutz erstreckt sich auf den Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft, insofern ihr Bild (Landschaftsbild) durch natürliche Begebenheiten bestimmt ist. Unter Naturlandschaft ist das im ursprünglichen natürlichen Zustand belassene Gebiet, unter Kulturlandschaft das in irgend einer Form unter

Änderung des ursprünglichen Aussehens durch den Menschen genützte Gebiet zu verstehen.

§ 3.

(1) Bei allen Maßnahmen, die eine Veränderung des Landschaftsbildes bewirken, ist auf die möglichst ursprüngliche Erhaltung oder zumindest auf eine möglichst natürliche Gestaltung der Landschaft sowie auf den Schutz vor Schädigung, Verunreinigung, Verunstaltung und auf die Beibehaltung der Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzengesellschaften Bedacht zu nehmen, soweit hiedurch keine wesentliche Schädigung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion eintritt.

(2) Die Anbringung jeder Art von störender Ankündigung in der Landschaft bedarf der Genehmigung der Behörde.

(3) Schädigende Eingriffe in die Natur (mit Einschluß des Landschaftsbildes) können von der Behörde untersagt werden. Auch kann diese vorbeugende Maßnahmen anordnen.

§ 4.

(1) Schutzwürdige Landschaften können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) Für Landschaften, die weder besondere Schönheiten noch Eigenart besitzen, aber aus wirtschaftlichen oder sozialen Erwägungen einer Verbesserung oder Pflege bedürfen, können von der Landesbehörde Schutz- und Pflegemaßnahmen angeordnet werden.

(3) Auch einzelne Landschaftsteile, die das Landschaftsbild verschönern oder der Landschaft von biologischem Nutzen sind (Hecklandschaft, Gewässer, Vogelschutzgehölze usw.) können, ohne daß sie als Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete zu betrachten sind, von der Behörde unter Landschaftsschutz gestellt werden.

III. Naturschutzgebiete.

§ 5.

(1) Bestimmte Gebietsflächen, die eine hervorragende naturlandschaftliche Schönheit oder einen Reichtum an Naturdenkmalen, bereits selten gewordene Tier- und Pflanzenarten besitzen oder als Lebensstätten gewisser Tier- und Pflanzengesellschaften dienen, können wegen ihrer wissenschaftlichen, heimat- oder volkskundlichen oder sozialen Bedeutung von der Landesregierung durch Verordnung zu Naturschutzgebieten (Banngebieten) erklärt werden.

(2) Die Naturschutzgebiete sind in ihrem bisherigen Zustand zu erhalten, bzw. in ihre Ursprünglichkeit zurückzuführen und nach Möglichkeit der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

IV. Naturdenkmale.

§ 6.

(1) Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, können zu Naturdenkmalen erklärt werden.

(2) Der Schutz kann sich auf das Naturdenkmal allein oder auch auf die zu seiner Erhaltung notwendige oder sein Erscheinungsbild mitbestimmende Umgebung erstrecken.

§ 7.

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgt durch Bescheid der Behörde und entsprechende Verlautbarung.

§ 8.

(1) Jede Veränderung eines Naturdenkmales ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Behörde zulässig. Auf die land- und forstwirtschaftlichen Bedürfnisse ist hierbei angemessene Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Behörde kann auf Antrag des Eigentümers sowie des sonstigen Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales vorschreiben, jedoch nur innerhalb zumutbarer Kostengrenzen. Kosten, die darüber hinausgehen, trägt die Behörde.

§ 9.

Der Untergang und jede Veränderung, insbesondere jede Beschädigung eines Naturdenkmales ist unverzüglich vom Verfügungsberechtigten der Behörde mitzuteilen.

V. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt.

§ 10.

(1) Freilebende Tier- und Pflanzenarten, die wegen ihrer Verwendbarkeit, Seltenheit, Schönheit oder Auffälligkeit oder aus sonstigen Gründen menschlichen Zugriffen ausgesetzt und hiedurch in ihrem Bestand gefährdet sind, können vollkommen oder teilweise geschützt werden.

(2) Die vollkommen geschützten Tier- und Pflanzenarten dürfen während des ganzen Jahres weder verfolgt, unnötig beunruhigt, noch getötet bzw. gesammelt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auf ihre Entwicklungsformen, sowie Nester, Wohnstätten und Bestände.

(3) Ein teilweiser Schutz beschränkt sich auf bestimmte Teile, Entwicklungsformen, Zeiten, Örtlichkeiten oder Verwendungsarten.

(4) Sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten nur in einem Teilgebiet Österreichs oder im benachbarten Ausland vollkommen oder teilweise als geschützt erklärt, so können diese

Arten auch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes von der Landesregierung als geschützt erklärt werden.

§ 11.

(1) Jede mutwillige Vernichtung, Aneignung oder Verwertung von freilebenden Tieren und Pflanzen bzw. ihrer Teile ist strafbar. Ihr Sammeln, das ist das Entnehmen einer größeren Menge auf fremdem Grund bedarf der Genehmigung der Landesregierung (siehe auch § 15 Abs. 6). Nur wenn diese erteilt ist, ist der Verkauf gestattet.

(2) Vor Anordnung behördlicher Maßnahmen zur allgemeinen Bekämpfung von Tier- und Pflanzenschädlingen in großem Umfange ist mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde das Einvernehmen zu pflegen.

§ 12.

Im übrigen können naturfeindliche Eingriffe in die freilebende Tier- und Pflanzenwelt von der Behörde verboten werden.

§ 13.

Das Aussetzen ausländischer, nicht jagdbarer Tiere oder standortsfremder Pflanzen in der freien Natur ist ohne Genehmigung der Landesregierung verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Aussäen oder Anpflanzen von Gewächsen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, auf Versuchsfeldern oder zu sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.

VI. Naturschutzbehörden.

§ 14.

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden und in zweiter Instanz die Landesregierung.

(2) Die Behörde hat vor Entscheidung in Fragen des Naturschutzes das bei der Landesregierung bestellte amtliche Fachorgan für Naturschutz anzuhören.

(3) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes wird durch sie ein Fachbeirat eingesetzt.

(4) Zum Aufgabenkreis der Behörde gehört auch die wissenschaftliche Erforschung und Sicherung der zu schützenden Naturobjekte sowie die Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutz (Schule, Volksbildung usw.).

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15.

(1) Von der Einleitung eines Verfahrens, in dem Fragen des Naturschutzes berührt werden, ist die für Naturschutzangelegenheiten zustän-

dige Behörde rechtzeitig zu verständigen und dem Verfahren beizuziehen.

(2) Anträge auf Durchführung von Schutzmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes können von jedermann bei der Behörde gestellt werden. Die Behörde hat aber auch von Amts wegen in ihrem Bereich das im Sinne dieses Gesetzes Erforderliche zu veranlassen. Hierbei hat sie insbesondere auf eine wirksame Unterstützung der im benachbarten Gebiet getroffenen Schutzmaßnahmen Bedacht zu nehmen.

(3) Den Organen der mit Naturschutzangelegenheiten befaßten Behörden ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und Auskunft zu erteilen; sie sind Organe der öffentlichen Aufsicht im Sinne des VStG., BGBl. Nr. 172/1950.

(4) Die Behörde kann bei Gefahr im Verzuge unvorgreiflich der endgültigen Entscheidung einstweilige Verfügungen treffen. Derartige Sicherungsmaßnahmen können durch die Behörde auch einstweilen für Gebiete und Naturgebilde, deren Schutzzerklärung erst eingeleitet ist, mit sofortiger Wirksamkeit für jeden Verfügungsberechtigten angeordnet werden.

(5) Die Behörde hat für die bezügliche Eintragung im Naturschutzbuch, für die entsprechende Kundmachung der rechtskräftigen Verfügungen gemäß §§ 4, 5 und 6 und für die Anmerkung der Verfügungen im Parzellenprotokoll des Gemeindekatasters Sorge zu tragen. Die Behörde hat weiters für die äußerliche Kenntlichmachung von Landschafts- und Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern vorzusorgen.

(6) Werden durch Entscheidungen der mit Naturschutz befaßten Behörden Interessen einer Bundesbehörde, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft berührt, so ist bei Einleitung des Verfahrens diese Behörde oder die in Betracht kommende öffentliche Körperschaft zu hören.

§ 16.

(1) Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte eines Landschaftsschutzgebietes, Naturschutzgebietes oder Naturdenkmals ist verpflichtet, alle zur Erhaltung des geschützten Gegenstandes erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insofern sie im Rahmen eines geordneten Wirtschaftsbetriebes zugemutet werden können. Wird durch die Sicherungsmaßnahme die Wirtschaftsführung wesentlich erschwert oder der Ertrag erheblich gemindert, so gebührt dem Erhaltungspflichtigen eine angemessene Schadloshaltung. Sofern diese nicht aus anderen Mitteln bezahlt wird, gebührt sie aus

Landesmitteln. Über die Höhe des Betrages der Schadloshaltung entscheidet, falls keine Einigung zustande kommt, die Behörde. Der Anspruch auf Schadloshaltung wird verwirkt, wenn er nicht binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem eine bestimmte Vorkehrung angeordnet wurde oder nach Auftreten des Schadens geltend gemacht wird.

(2) Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Anbringung der äußerlichen Kennzeichnung von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturdenkmalen unentgeltlich zu dulden.

§ 17.

Zur Sicherung des Bestandes eines Naturschutzgebietes kann in ganz besonderen Fällen die Behörde die Enteignung der zugehörigen Grundflächen in die Wege leiten, und zwar in analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, betreffend Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

VIII. Naturschutzbücher.

§ 18.

(1) Von der Behörde ist ein Naturschutzbuch nebst Karten-, Lichtbilder- und Urkundensammlung zu führen, in dem die Erklärungen gemäß §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes zu verzeichnen sind.

(2) Das Naturschutzbuch gliedert sich in folgende Abschnitte:

A. Landschaftsschutz.

1. Landschaftsschutzgebiete (§ 4 Abs. 1),
2. Geschützte Landschaftsteile (§ 4 Abs. 3).

B. Naturschutzgebiete.

(§ 5 Abs. 1.)

C. Naturdenkmale.

(§ 6.)

(3) Jedermann steht es frei, in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen. Jede Gemeinde hat die in ihrem Bereiche befindlichen Naturdenkmale in Vorwerk zu halten.

§ 19.

(1) Eintragungen in das Naturschutzbuch sind nur auf Grund eines rechtskräftigen behördlichen Bescheides zulässig; sie sind von Amts wegen von der Behörde durchzuführen.

(2) Die Löschung der Eintragungen im Naturschutzbuch ist von der Behörde auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides von Amts wegen durchzuführen und entsprechend kundzumachen. Ist amtlich festgestellt, daß der geschützte Gegenstand zugrunde gegangen ist,

so ist auf Grund dieser Feststellung die Löschung der Eintragungen im Naturschutzbuch von Amts wegen durchzuführen.

IX. Strafbestimmungen.

§ 20.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen werden unbeschadet ihrer allfälligen gerichtlichen Ahndung von der Behörde als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 30.000 S oder mit Arrest bis zu vier Monaten bestraft. Geld- und Arreststrafen können nebeneinander verhängt werden. Die Strafgeelder fließen dem Lande zu.

(2) Ist der Täter aus Gewinnsucht oder wiederholt straffällig geworden, so ist neben einer allfälligen Geldstrafe auf eine Arreststrafe zu erkennen, wobei auch die Veröffentlichung des rechtskräftigen Erkenntnisses auf Kosten des Bestraften angeordnet werden kann.

(3) Neben der Strafe kann außerdem auf Verfall der zur Tat benützten und widerrechtlich gewonnenen Gegenstände ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände Eigentum des Täters sind, erkannt werden.

(4) Als verfallen erklärte lebende Tiere sind sogleich in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie hiedurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, Tiergärten, Tierchutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben oder, wenn das unmöglich ist, schmerzlos zu töten.

Als verfallen erklärte Pflanzen sind nach Weisung der Behörde nach Möglichkeit wieder anzupflanzen oder gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Spitälern oder Schulen) zuzuführen.

(5) Im Straferkenntnis kann auch der Entzug der auf Grund dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen ausgesprochen werden.

(6) Überdies ist im Straferkenntnis, soweit dies möglich ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach Weisung der Behörde aufzutragen.

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit diesem Tage tritt das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, DRGBl. I, S. 821, außer Kraft. Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung vom 18. März 1936, DRGBl. I, S. 181, in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940,

DRGBL. I, S. 567) bleibt bis zur Erlassung der entsprechenden Durchführungsverordnung in Kraft.

(3) Bisher erfolgte Erklärungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie zu Naturdenkmälern bleiben in Kraft.

§ 22.

Sämtliche Organe der öffentlichen Aufsicht haben bei der Vollziehung des Gesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können ehrenamtliche Naturschutzwachorgane herangezogen werden.

§ 23.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesregierung betraut.